

# Privilegienkonfirmation in der Zeit Ferdinands I.

## Die Bestätigung der Privilegien der Städte Krems und Stein und ihr Privilegienverzeichnis von 1528

Von Josef Pauser

### Einleitung

In den reichen Beständen des Niederösterreichischen Landesarchivs findet sich auch ein kleiner, nur wenige Archivschachteln umfassender und selten benutzter „Splitterbestand“ zur „Niederösterreichischen Regierung vor 1740“<sup>1</sup>. Karton 5 beinhaltet ein bislang unbekanntes Privilegienverzeichnis der Städte Krems und Stein aus dem Jahr 1528 sowie Schriftverkehr, welche in Zuge der Verhandlungen der Städte mit der NÖ. Regierung über eine Bestätigung der Stadtrechte angelegt worden waren<sup>2</sup>. Dass Privilegienverzeichnisse und die Geschichte ihrer Erstellung durchaus Interessantes zur Rechts- und Verfassungsgeschichte zu bieten haben, hat Richard Perger in seiner kundigen Studie zu Dr. Martin Siebenbürgers Wiener Privilegienverzeichnis, welches der Jurist und umtriebige Kommunalpolitiker ca. 1512–1515 privat bei einer Durchsicht der Wiener Freiheiten angelegt hatte, um sich einen Überblick über die Rechte der Stadt zu verschaffen, bewiesen<sup>3</sup>. Nicht nur das Kremser Privilegienverzeichnis, welches im Anhang

---

<sup>1</sup> Silvia PETRIN–Helmuth FEIGL, Quellen zur Landes-, Regional- und Lokalgeschichte im Niederösterreichischen Landesarchiv, in: Das niederösterreichische Landesarchiv in St. Pölten (St. Pölten 2000) 41–63, hier 47; Elisabeth LOINIG, Quellen der landesfürstlichen Verwaltung im Niederösterreichischen Landesarchiv, in: Handbuch für Heimat- und Familienforschung in Niederösterreich, hg. von Willibald ROSNER–Günter MARIAN (St. Pölten 2008) 74–79, hier 74; Fundbehelf im NÖLA: [Franz STUNDNER.] Verzeichnis der Archivalien der NÖ. Regierung vor 1740 (Typoskript 1959). – Einige kleinere Funde daraus: Josef PAUSER, „Der erbeinigung nit ungemeiß“. Ein unbekannter Brief Zürichs an Ferdinand I. über Michael Gaismair. *Der Schlern* 69 (1995) 750–755 (zu St. Pölten, NÖLA/RA, NÖ. Regierung vor 1740, Karton 10/Fasz. I/Nr. 29); DERS., „in sterbenden leuffen, der wir dann teglich nach dem willen des allmechtigen gewartten muessen“. Das Seuchentestament in der Wiener Stadtordnung von 1526, in: Festschrift für Wilhelm BRAUNEDER zum 65. Geburtstag. Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive, hg. von Gerald KOHL–Christian NESCHWARA–Thomas SIMON (Wien 2008) 477–499 (zu: St. Pölten, NÖLA/RA, NÖ. Regierung vor 1740, Karton 10/Fasz. II/Nr. 61). – Verwendete Abkürzungen: NÖLA = Niederösterreichisches Landesarchiv; NÖLA/RA = Niederösterreichisches Landesarchiv/Regierungsarchiv.

<sup>2</sup> St. Pölten, NÖLA/RA, NÖ. Regierung vor 1740, Karton 5/Nr. 5. – In der Literatur wurde auf den Schriftwechsel bislang nur von Martin STÜRZLINGER, Die Entstehung der Wiener Stadtordnung 1526. *JbVGSrW* 54 (1998) 215–245, hier 219, Bezug genommen.

<sup>3</sup> Richard PERGER, Martin Siebenbürgers Wiener Privilegienverzeichnis und die Vorgeschichte des Stadtrechtsprivilegs vom 20. November 1517. *JbGSrW* 38 (1982) 24–39. Zu Siebenbürger siehe noch:

dieses Beitrages ediert wird, sondern vor allem der weitere Kontext der Privilegienbestätigungen zu Anfang der Regierungszeit Ferdinands I., in dem es zu verorten ist, vermag – so hoffe ich zumindest – einen kleinen Beitrag zu Recht und (Kommunikations-) Praxis frühneuzeitlicher Herrschaft zu liefern.

„Confirmatio est manifestum signum superioritatis“

Es entsprach dem traditionellen Rechtsverständnis der Zeit, die von den Vorgängern des Landesfürsten erhaltenen Freiheiten und Privilegien – als eine Art von individuell-konkreten Spezialgesetzen („lex privata“) für eine Person oder Personengruppe, die eine ansonsten nicht zustehende Begünstigung gewährte – vom Nachfolger bald nach dessen Herrschaftsantritt bestätigen zu lassen<sup>4</sup>. Das Verfahren lief standardisiert ab und wiederholte sich bei jedem Herrschaftswechsel. Die Bestätigung bekräftigte das Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen dem Konfirmierenden und dem Inhaber des bestätigten Rechts und bildete damit das Herrschaftsverhältnis ab<sup>5</sup>. Sie ist – wie es der Kanonist Philip Decius charakterisierte – ein augenscheinliches Zeichen der Überordnung („Confirmatio est manifestum signum superioritatis“). Symbolisch diente es damit der Legitimation von Herrschaft in der politischen Praxis<sup>6</sup>. Doch die Bestätigung vereinigte als standardisiertes Herrschaftsritual nicht nur rechtssymbolische, sondern vielmehr auch rechtssichernde Aspekte.

Anfang des 16. Jahrhunderts hatte man die Vorstellung, dass ein Privileg als ein fürstlicher Gnadenerweis zu charakterisieren sei, der eine persönliche Bindung zwischen dem Antragsteller und dem Privilegienerteiler erzeugt. Dieses „personalisierte Rechtsverhältnis“ bedingte, dass die rechtliche Bestandskraft des Privilegiums mit der Lebensdauer des Privilegienerteilers verbunden war. Sein Tod beendete das Rechtsverhältnis. Die Zeitdimension des Privilegs war eine beschränkte, die Bestätigung desselben gleich-

TERS., Der Wiener Rat von 1519 bis 1526. *JbGSiW* 35 (1979) 135–168; DERS., Die Wiener Bürgermeister Lienhard Lackner, Friedrich der Pieschen, Dr. Martin Siebenbürger und andere Mitglieder der „Wiener Handelsgesellschaft“, in: DERS.–Walter HETZER, Wiener Bürgermeister der Frühen Neuzeit (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 9, Wien 1981) 1–88, bes. 25–44; DERS., Die Wiener Ratsbürger 1396–1526. Ein Handbuch (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 18, Wien 1988) 247; Harald TERSCH, Österreichische Selbstzeugnisse des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (1400–1650). Eine Darstellung in Einzelbeiträgen (Wien–Köln–Weimar 1998) 150–159.

<sup>4</sup> Paul-Joachim HEINIG, Art. Privileg(ien) III. Städtische Privilegien. *LMA* 8 (München 1995) 226–228, hier 227: „Beim Herrschaftswechsel führte die Notwendigkeit der Legitimation des Status geradezu zu Privilegienschüben“. Wenig zu Privilegienbestätigungen bei Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft (Stuttgart 1988) 78–80.

<sup>5</sup> Das folgende nach: Heinz MOHNHAUPT, Erteilung und Widerruf von Privilegien nach der gemeinrechtlichen Lehre vom 16. bis ins 19. Jahrhundert, in: Das Privileg im europäischen Vergleich 1, hg. von Barbara DÖLEMEYER–Heinz MOHNHAUPT (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 93, Frankfurt am Main 1997) 93–122, wiederabgedruckt in: DERS., Historische Vergleichung im Bereich von Staat und Recht (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 134, Frankfurt am Main 2000) 371–399; besonders aber: DERS., Confirmatio privilegiorum, in: Das Privileg im europäischen Vergleich 2, hg. von Barbara DÖLEMEYER–Heinz MOHNHAUPT (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 125, Frankfurt am Main 1999) 45–63, hier 45. Zu den kirchenrechtlichen Grundlagen instruktiv Richard POTZ, Zur kanonistischen Privilegientheorie, in: Das Privileg im europäischen Vergleich 1 13–67.

<sup>6</sup> Zu letzterem vgl. überblicksweise Dagmar FEIST, Einleitung: Staatsbildung, lokale Herrschaftsprozesse und kultureller Wandel in der Frühen Neuzeit, in: Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit, hg. von Ronald G. ASCH–Dagmar FEIST (Köln–Weimar–Wien 2005) 1–47, hier 26–29.

sam eine Geltungsbedingung, weil es die vorgegebene zeitliche Bindung prolongierte und das Privileg selbst aktualisierte. Eine Verlängerung der Rechtsdauer über diesen Zeitpunkt hinaus konnte eben nur durch eine Bestätigung des Privilegs durch den neuen Landesfürsten erreicht werden. Die Bestätigung war somit ein konstitutiver Akt, der die Stellung des Landesfürsten stärkte. Letzteres bewirkte auch die Differenzierung in „confirmatio simplex“ und „confirmatio specialis“, die aus dem kanonischen Recht stammen dürfte und zum „Einfallstor absolutistisch gefärbter Staatspraxis in den privilegierten Rechtsbestand [...] während des Ancien Régime“ wurde<sup>7</sup>. Für eine „confirmatio specialis“ war nämlich eine umfassende Prüfung der gesamten Materie notwendig, womit über das Prüfungsrecht ein Eingriff des Herrschers ermöglicht wurde.

Gegenüber den konstitutiven Ansichten entwickelten sich auch Theorien, welche die Konfirmation als bloß deklarativen Akt werteten. Damit war die zeitliche Beschränkung aufgehoben und der Privilegieninhaber gegenüber dem -erteiler aufgewertet, weil dieser nicht mehr verpflichtet war, zum Erhalt seines Privilegs um Bestätigung anzusuchen<sup>8</sup>. Eine Bestätigung wurde dadurch – streng juristisch betrachtet – zum bloßen faktischen Moment und konnte auch gänzlich entfallen, ohne dass es den rechtlichen Bestand des Privilegs tangierte. Diese Richtung setzte sich im 17. und 18. Jahrhundert durch. Trotzdem befürworteten sogar deren Vertreter eine Konfirmation, weil es – so eine Meinung – einfach mehr Ansehen brachte. Die Praxis der weitergehenden Privilegienbestätigungen zeigt zudem, dass eine Art von „Geltungsunsicherheit“ bestand, die nur mittels Einholung von Konfirmationen stabilisiert werden konnte, womit Rechtssicherheit und Rechtssymbolik wieder Hand in Hand gingen. Schwenken wir nun von der Rechtstheorie auf die frühneuzeitliche Praxis der Bestätigung von Privilegien im Erzherzogtum Österreich unter der Enns und betrachten die Situation, wie sie sich zu Anfang der Regierungszeit Ferdinands I. präsentierte.

#### Confirmatio simplex: Ferdinand I., der NÖ. Hofrat und die Bestätigungen der maximilianeischen Privilegien

Am 28. April 1521 war Ferdinand I.<sup>9</sup> die Regierung über die niederösterreichischen Länder von seinem älteren Bruder Kaiser Karl V.<sup>10</sup> im Wormser Vertrag zugesprochen

<sup>7</sup> MOHNHAUPT, *Confirmatio privilegiorum* (wie Anm. 5) 49f. Mohnhaupt bezieht sich u. a. auf eine öffentliche Wiener Dissertation, bei der der berühmte österreichische Jurist Adam Joseph Greneck als Präses fungierte: Adam Joseph GRENECK (Präses), *Lex gratiae, seu forum clementiae, gratiosia augustorum principum placitis, legibusque privatis referetum est: Tractatus in privilegiis in genere [...] respondente Emmanuele Francisco Hotowitz de Hussenitz & Löwenhaus* (Wien 1727) [ÖNB 27.O.14].

<sup>8</sup> MOHNHAUPT, *Confirmatio privilegiorum* (wie Anm. 5) 55f.

<sup>9</sup> Zur Biographie Ferdinands I. siehe nur jüngst: Alfred KOHLER, *Ferdinand I. 1503–1564. Fürst, König und Kaiser* (München 2003), und die darin angegebene Literatur; Ferdinand I. Aspekte eines Herrscherlebens, hg. von Alfred KOHLER–Martina FUCHS (Geschichte in der Epoche Karls V., Bd. 2, Münster 2003); Kaiser Ferdinand I. Ein mitteleuropäischer Herrscher, hg. von Martina FUCHS–Teréz OBORNI–Gabor UJVÁRY (Geschichte in der Epoche Karls V., Bd. 5, Münster 2005); sowie die jüngsten Ausstellungskataloge: Ferdinand I. 1503–1564. Das Werden der Habsburgermonarchie. Kunsthistorisches Museum 15. April bis 31. August 2003, hg. von Wilfried SEIPEL (Wien 2003); Herrscher zwischen Blutgericht und Türkenkriegen. 26. September 2003–6. Jänner 2004, Stadtmuseum Wiener Neustadt (Wiener Neustadt 2003).

<sup>10</sup> Zur Biographie Karls V. jüngst: Alfred KOHLER, *Karl V. 1500–1558. Eine Biographie* (München 1999); Karl V. 1500–1558. Neue Perspektiven seiner Herrschaft in Europa und Übersee, hg. von Alfred KOHLER–Barbara HAIDER–Christine OTTNER (Zentraleuropastudien 6, Wien 2002).

worden<sup>11</sup>. Ferdinand I., der Enkel Maximilians I., herrschte nun über Österreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain. 1522 wurden ihm zusätzlich noch im bis 1525 geheim gehaltenen Brüsseler Vertrag die oberösterreichischen Länder (Tirol und die Vorlande), Gebiete an der Adria (Görz, Friaul, Triest), Württemberg, Pfirt und Hagenau übertragen, in denen er allerdings bis zur Veröffentlichung des Geheimvertrages nur als Regent seines Bruders auftreten konnte.

Der Huldigungslandtag für Österreich (unter und ob der Enns) fand am 5. Juni 1521 in Ybbs statt<sup>12</sup>. Als Regierung setzte Ferdinand I. bald darauf einen niederösterreichischen Hofrat ein, der am 15. Oktober eine erste Instruktion mit u. a. der Kompetenz erhielt, an Stelle des und für den Landesfürsten *alle freiheiten, bestattungen, confirmacion, die von gedachtem Kaiser Maximilian bestatt und confirmirt sein, auch [zu] bestäten und confirmiren*<sup>13</sup>. Die Instruktion für den NÖ. Hofrat vom 5. November 1523 ist in diesem Punkt fast wortident<sup>14</sup>. Da Ferdinand I. aufgrund der Verhandlungen mit seinem Bruder Karl V. über die Erbteilung fast ständig auf Reisen war, übertrug er die Bestätigungen an den NÖ. Hofrat, sofern es – und diese Einschränkung ist wichtig – Rechte betraf, die bereits Kaiser Maximilian I. bestätigt hatte. Auch weitere Absicherungen wurden eingeführt. Der NÖ. Hofrat musste einerseits in der Bestätigung die Urkundsformel, *was wir von recht daran bestäten mugen und des ain jeder in geprauch ist und darzue in iren freiheiten, darumb si in ansprach und rechtfertigung steen, unvergriffen und on nachteil*, einfügen<sup>15</sup>. Andererseits durfte auf ein bloßes *vidimus* [= eine beglaubigte Abschrift]<sup>16</sup> hin keine Bestätigung ausgefertigt werden, es wären denn die *rechten haubtbrief im rat zuvor furgebracht und in die canzlei geantwort worden*<sup>17</sup>. Dies bedeutete, dass der NÖ. Hofrat bei Vorlage der originalen Privilegien

<sup>11</sup> Zur ersten Zeit der Herrschaft Ferdinands I. in den niederösterreichischen Ländern siehe vor allem auch: Wilhelm BAUER, Die Anfänge Ferdinands I. (Wien–Leipzig 1907); Alphons LHOTSKY, Das Zeitalter des Hauses Österreich. Die ersten Jahre der Regierung Ferdinands I. in Österreich 1520–1527 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte Österreichs 4, Wien–Köln–Graz 1971); Günther R. BURKERT, Landesfürst und Stände. Karl V., Ferdinand I. und die österreichischen Erbländer im Ringen um Gesamtstaat und Landesinteressen (Forschungen und Darstellungen zur Geschichte des Steiermärkischen Landtags 1, Graz 1987); Gerhard RILL, Fürst und Hof in Österreich. Von den Habsburgischen Teilungsverträgen bis zur Schlacht von Mohács (1521/22 bis 1526) 1 und 2 (Forschungen zur europäischen und vergleichenden Rechtsgeschichte 7/1–2, Wien–Köln–Weimar 1993/2003); zusammenfassend Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter 1 (Österreichische Geschichte 1522–1699/1, Wien 2003) 30–36.

<sup>12</sup> BAUER, Anfänge (wie Anm. 11) 130; LHOTSKY, Zeitalter (wie Anm. 11) 120f. (hier der 15. Juni als mögliches Datum).

<sup>13</sup> Eduard ROSENTHAL, Die Behördenorganisation Ferdinands I. Das Vorbild der Verwaltungsorganisation in den deutschen Territorien. Ein Beitrag zur Geschichte des Verwaltungsrechts (Wien 1887) 209–217 [259–267], der zitierte Passus auf 211 [261]. Die Seitenzahlen in eckigen Klammern verweisen auf den Abdruck der Arbeit im AÖG 69 (1887) 51–316. – Zum NÖ. Hofrat/Regierung auch: Albert STARZER, Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Statthalterei. Die Landeschefs und Räte dieser Behörde von 1501–1896 (Wien 1897), zur Instruktion 20; RILL, Fürst und Hof 2 (wie Anm. 11) 71.

<sup>14</sup> ROSENTHAL, Behördenorganisation (wie Anm. 13) 217–231 [267–281], der Passus 224 [274].

<sup>15</sup> Ebd. 211f. [261f.] – Auch gegenüber den Landständen galt selbstverständlich der Hinweis auf in Gebrauch stehende Privilegien. Siehe: Günther BURKERT, Rechtliches im Widerstreit zwischen Ferdinand I. und den Ständen der altösterreichischen Länder, in: Festschrift Berthold SUTTER, hg. von Gernot KOCHER–Gernot D. HASIBA (Graz 1983) 55–85, hier 67f.

<sup>16</sup> Heinrich Otto MEISNER, Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918 (Göttingen 1969) 273.

<sup>17</sup> ROSENTHAL, Behördenorganisation (wie Anm. 13) 212 [262].

oder Bestätigungsurkunden Maximilians I. die Konfirmation für den Landesfürsten aussprach. Ferdinand I., der sich in der Instruktion sehr misstrauisch zeigte, fürchtete wohl Betrug durch gefälschte Vidimierungen<sup>18</sup>. Nicht authentifizierte Texte bildeten somit die Bestätigungsgrundlage, sondern allein authentische. Darüber hinaus musste das Privileg in Gebrauch stehen. Die spezielle Urkundsformel, *was wir von recht daran bestätten mugen*, beschreibt die Kompetenz des Landesfürsten, den Rechtsakt der Bestätigung zu setzen, verknüpft diesen aber gleichzeitig mit der Richtigkeit der darin angeführten Angaben<sup>19</sup>. Waren diese falsch, fiel auch die Bestätigung weg. Damit war die landesfürstliche Behörde in der Verwaltungspraxis einer realen, d. h. materiellen Kontrolle – die auch im Einzelfall wegen der Archivsituation schwierig war – enthoben und der Landesfürst abgesichert. Gesamt betrachtet, sollten allfällige Erschleichungen von Privilegien durch falsche Angaben damit verunmöglicht werden und nur tatsächlich vom Vorgänger verliehene und in Gebrauch stehende Privilegien bestätigt werden. Das Verfahren der Privilegienbestätigung erwies sich damit formal als Ausdruck eines landesfürstlichen Kontrollrechts (hinsichtlich des originalen Vorgängerprivilegs) und materiell als Freizeichnung des Bestätigenden (hinsichtlich der Frage, ob das Recht inhaltlich tatsächlich bestand oder nicht).

Aus den – mangels vorhandener Vorarbeiten nicht vollständig beizubringenden<sup>20</sup> – Daten lässt sich für die Praxis der Trend ablesen, dass diese Bestätigungen zumeist relativ rasch erfolgten<sup>21</sup>. So wurden von einem Sample niederösterreichischer Gemeinden (Buchstabengruppe A–G) die Privilegienbestätigungen Ferdinands I. erhoben, die

<sup>18</sup> Dazu Hinweis bei Konrad von MOLTKE, Siegmund von Dietrichstein. Die Anfänge ständischer Institutionen und das Eindringen des Protestantismus in die Steiermark zur Zeit Maximilians I. und Ferdinands I. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 29, Göttingen 1970) 212, 237.

<sup>19</sup> Siehe die Ausführungen von Othmar HAGENEDER, Kanonisches Recht, Papsturkunde und Herrscherurkunde. Überlegungen zu einer vergleichenden Diplomatik am Beispiel der Urkunden Friedrichs III. *AfD* 42 (1996) 419–443, bes. 427–434.

<sup>20</sup> Herbert KNITTLER, Die Städtepolitik Ferdinands I. – Aspekte eines Widerspruchs, in: Kaiser Ferdinand I. Aspekte eines Herrscherlebens (wie Anm. 9) 71–86, hier 82, beklagt folgerichtig den Mangel an Editionen und „Aufarbeitung des für die Zeit Ferdinands I. in Frage kommenden Quellenmaterials“.

<sup>21</sup> Hinsichtlich der annähernd vergleichbaren landesfürstlichen Güterrenovationen wurde ausdrücklich die enge Frist von drei Monaten für die Vorlage der *Gerechtigkeiten und Briefflichen Urkunden rechte Original* vorgesehen. Siehe den Abdruck eines landesfürstlichen Generalmandates vom 20. Juli 1522 in: *Codicis austriaci ordine alphabetico compilati pars prima*. Das ist: Eigentlicher Begriff und Inhalt / Aller Unter deß Durchleuchtigsten Ertz=Hauses zu Oesterreich: Fürnemblich aber der Allerglorwürdigsten Regierung Ihro Röm. Kayserl. auch zu Hungarn / und Böheimb Königl. Majestät Leopold I., Ertz=Hertzogens zu Oesterreich / etc. etc. Außgangen und publicierten / In das Justiz- und Politzey Wesen / und was einem oder andern anhängig ist / Einlauffenden Generalien / Patenten / Ordnungen / Rescripten / Resolutionen / Edicten / Decreten / und Mandaten: Wie auch in Publicis, Politicis, Civilibus & Criminalibus emanirten Statuten / und Satzungen; So viel solche insonderheit beede Ertz=Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns betreffen [...] (Wien 1704) 751f. – Ähnlich sind auch die Lehensrenovationen gelagert. Auch dazu ergingen relativ rasch Verordnungen, so 1524 und 1528, welche die Bekanntgabe verschwiegener Lehen binnen bestimmter Frist bei sonstigem Lehensverlustes anordneten: ebd. 761; vgl. Franz R. von KRONES, Die landesfürstlichen und landschaftlichen Patente der Herrscherzeit Maximilians I. und Ferdinands I. (1493–1564) als Quellen der inneren Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die Steiermark II (Spezieller Theil). *Blätter zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen* 19 (1883) 3–73, Nr. 49, 63, 108. Für Privilegienbestätigungen bestand seit Leopold I. gemäß einem Generalmandat vom 12. Dezember 1659 eine Sechsmonatsfrist zur Einreichung: *Codex Austriacus* Bd. 2 (Wien 1704) 183.

ausdrücklich auf Freiheiten und Konfirmationen Maximilians I. Bezug nahmen<sup>22</sup>. Von zwölf derartigen Bestätigungen (siehe die Tabelle 1) waren immerhin sieben, das sind mehr als die Hälfte, im Zeitraum 1521 bis 1524 erlassen worden. Weitere Beispiele – wie etwa Weitra (Maximilian I.: 1493 Dezember 23 – Ferdinand I.: 1522 Juli 6)<sup>23</sup> – ließen sich leicht finden, doch führten sie zu weit vom eigentlichen Thema weg.

Tabelle 1: Bestätigungen maximilianischer Privilegienkonfirmationen nö. Gemeinden (A–G) durch Ferdinand I.

<i>Ort</i>	<i>Bestätigung Maximilians I.</i>	<i>Bestätigung Ferdinands I.</i>
Aggsbach	1503 Jänner 2	1527 April 8 / 1535 Juni 19
Aspang	1494 Jänner 24	1522 September 15
Baden	1494 Jänner 7	1534 Juli 10
Bruck an der Leitha	1494 Jänner 11	1521 Juli 12
Drosendorf	1493 Dezember 30	1522 August 17
Dürnstein	1493 Dezember 23	1522 Dezember 1
Gars	1513 Februar 28	1545 November 10
Gawainstal <sup>24</sup>	? [laut Best. 1524 Juni 3]	1524 Juni 3
Gleissenfeld	1496 August 1	1522 Juni 18
Gmünd	1515 August 13	1522 August 8
Göllersdorf	1512 Februar 17	1561 Mai 22
Großschweinbart	1501 September 17	1560 Juni 28

Quelle: Die landesfürstlichen Privilegien (wie Anm. 22).

#### Confirmatio specialis: Die Bestätigung der Privilegien des Bischofs von Wien, der Universität Wien sowie der Städte Wien, Krems und Stein

Hinsichtlich der Privilegien des Bischofs von Wien, der Universität Wien sowie der Städte Wien, Krems und Stein wurde in der Instruktion von 1521 eine speziellere Vorgangsweise bestimmt, welche die landesfürstliche Kontrolle massiv ansteigen ließ: *Zum dritten: wann der bischof von Wienn und die unversitet alda, auch burgermeister und rat daselbst zu Wienn und die zwo stet Krembs und Stain mit iren freihaiten und rechten, haubtbriefen und originalen fur unseren hofrat komen werden, inen solh ir freihaiten zu confirmiren und zu bestätten, so sollen si dieselben haubtbrief und original von inen annehmen und mit vleis ubersehen und alle artikel aigentlichen bewegen, welhe artikel irrung machen. und ob dieselben freihaiten dermassen zu bestätten oder zu minderen oder zu meren sein, dardurch kunftig irrung und nachtail verhüet möcht werden. und ob sie ire freihaiten*

<sup>22</sup> Siehe die Regesten in: Die landesfürstlichen Privilegien der niederösterreichischen Städte, Märkte und Gemeinden. *Mitteilungen des Archivs für Niederösterreich* 3 (1910) 1–67 (alphabetische Reihung A–G). Die Aufstellung basiert zum größten Teil auf dem Privilegienbestand des damaligen Archivs des k.k. Ministeriums des Inneren (Sign. IV D 7). Leider ist der Rest der Liste nicht mehr erschienen. Im Exemplar der Niederösterreichische Landesbibliothek [Signatur 7677-B] findet sich am Schluss ein handschriftlicher Zusatz: *Fortsetzung (handschriftlich) A[rchiv]. für]. NÖ, bis Mistelbach?, der Rest verbrannt 1927.*

<sup>23</sup> Die Rechtsquellen der Stadt Weitra, ed. Herbert KNITTLER (FRA III/4, Wien–Köln–Graz 1975) Nr. 77, 96. – Weitere Hinweise etwa durch das in der Sammlung Chorinsky lithographisch vervielfältigte Archiv-Protokoll für Nieder-Österreich bis 1618 (Archiv des k. k. Ministeriums des Innern) (Sammlung Chorinsky, o. O., o. J.), welches auch den gerade angeführten Bestand IV D 7 auswertete.

<sup>24</sup> Ehemals: Gaunersdorf. Umbenennung am 11. Juni 1917.

*in massen, wie inen die gegeben sein worden, geprauchet haben oder nit, und solichs alles in schrift verassen und uns dieselben artikel irer freihaiten und ir erkundigen alle mitsampt irem rat und guetbedunkhen in lateinischer schrift berichten*<sup>25</sup>.

Auf den ersten Blick mag man an einen Reflex auf die Ständerevolte denken, die nach dem Tode Maximilians I. 1519 ausgebrochen war und an der Wien zentral teilgenommen hatte. Ferdinand I. sollte im Juli 1522 das Schlusskapitel dieses ständischen Aufbegehrens im so genannten Wiener Neustädter „Blutgericht“ schreiben<sup>26</sup>. Doch erklärt dies nicht die Aufnahme des Wiener Bischofs, der Universität Wien sowie der Städte Krems und Stein in diese Sonderbehandlung. Waren doch Krems und Stein so vorsichtig gewesen, sich nicht unmittelbar dem neuen ständischen Gegenregiment anzuschließen<sup>27</sup>, und auch der Wiener Bischof sowie die Universität Wien galten nicht als prononcierte Befürworter des neuen ständischen Regiments<sup>28</sup>. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass der Landesfürst, der ja aus dem „Ausland“ kam, und sein Hofrat sich vorerst für eine sinnvolle Herrschaftsausübung einen Überblick über die wichtigsten Rechtsbereiche der Länder verschaffen mussten<sup>29</sup>. Eine Vielzahl von „Ordnungsprojekten“ sowie die Ausformung einer Zentralverwaltung, die an den Verwaltungsreformen Maximilians I.<sup>30</sup> anknüpfen, fällt demgemäß auch in die erste Regierungsphase Ferdinands I. Das besondere persönliche Augenmerk, das dem Wiener Bischof, der Universität Wien und den Städten Wien sowie Krems und Stein – den bedeutendsten landesfürstlichen Städten in Österreich unter der Enns – galt, unterstreicht nur deren zentrale Bedeutung für die Herrschaft Ferdinands I.

Es war also vorerst abzuwarten, bis die genannten Institutionen mit den Privilegien vor dem NÖ. Hofrat erschienen, um diese – wie es gemeinhin der Brauch war – vom

<sup>25</sup> ROSENTHAL, Behördenorganisation (wie Anm. 13) 212 [262], allgemein 118 [168]. Vgl. auch LHOTSKY, Zeitalter (wie Anm. 11) 141; STÜRZLINGER, Entstehung (wie Anm. 2) 16f. Bei STARZER, Beiträge (wie Anm. 13) 20, fehlt der Hinweis auf Krems und Stein.

<sup>26</sup> Zur Ständerevolte: Hans LAHODA, Der Ständekampf in den österreichischen Erblanden nach dem Tode Maximilians I. bis zu seiner Beendigung im Blutgericht von Wiener-Neustadt (Diss. Wien 1950); Alexander NOVOTNY, Ein Ringen um ständische Autonomie 1519–22. *MIÖG* 71 (1963) 354–369; LHOTSKY, Zeitalter (wie Anm. 11) 81–136; Wolfgang Kirchofer, Erinnerungen eines Wiener Bürgermeisters 1519–1522, ed. Richard PERGER (Wien 1984); BURKERT, Landesfürst und Stände (wie Anm. 11) 139–143; Matthias PFAFFENBICHLER, „Fiat iustitia aut pereat mundus.“ Ferdinand und das „Wiener Neustädter Blutgericht“, in: Ferdinand I. 1503–1564. Das Werden der Habsburgermonarchie (wie Anm. 9) 85–87; DERS., Das Neustädter „Blutgericht“ und die Folgen für die Niederösterreichischen Stände, in: Herrscher zwischen Blutgericht und Türkenkriegen (wie Anm. 9) 26–33; KOHLER, Ferdinand I. (wie Anm. 9) 61–70.

<sup>27</sup> Vgl. Josef KINZL, Chronik der Städte Krems und Stein und deren nächster Umgebung (Krems 1869) 97–101; Anton KERSCHBAUMER, Geschichte der Stadt Krems (Krems 1885) 30f.; Otto BRUNNER, Die geschichtliche Stellung der Städte Krems und Stein, in: Krems und Stein. Festschrift zum 950jährigen Stadtjubiläum (Krems 1948) 19–102, hier 94f.

<sup>28</sup> Eine Verwicklung der Universität wird nicht genannt bei: Kurt MÜHLBERGER, Zu den Krisen der Universität Wien im Zeitalter der konfessionellen Auseinandersetzungen, in: Bericht über den achtzehnten österreichischen Historikertag in Linz vom 24. bis 29. September 1990 (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 27, Wien 1991) 269–277; DERS., Zwischen Reform und Tradition. Die Universität Wien in der Zeit des Renaissance-Humanismus und der Reformation. *Mitteilungen der Österreichischen Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte* 15 (1995) 13–42; DERS., Die Gemeinde der Lehrer und Schüler – die Alma Mater Rudolphina, in: Wien. Geschichte einer Stadt 1, hg. von Peter CSENDES-Ferdinand OPLL (Wien-Köln-Weimar 2001) 319–410, bes. 396–398.

<sup>29</sup> STÜRZLINGER, Entstehung (wie Anm. 2) 217.

<sup>30</sup> Hermann WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I., Bd. 5 (Wien 1986) 205–219; DERS., Österreich im Zeitalter Maximilians I. (Wien 1999) 231–249.

neuen Landesfürsten bestätigen zu lassen. Sie sollten daraufhin die originalen Urkunden an den NÖ. Hofrat übergeben<sup>31</sup>. Der Hofrat hatte den Inhalt der Privilegien genau zu prüfen und insbesondere darauf zu achten, dass keine *irring* vorhanden wäre. Mit *irring* sind wohl einerseits Widersprüche in den Privilegien gemeint, andererseits Inhalte, die aktuell wie hypothetisch zu Streit und Meinungsverschiedenheiten Anlass geben bzw. geben könnten. In einem lateinischen Gutachten – Ferdinand I. sprach zu jener Zeit *vast* [= sehr/überaus] *guet latein, aber er khan wenig teutsch oder nit gar vil*<sup>32</sup> – sollte der Hofrat daraufhin festhalten, welche Privilegien etwa durch Nichtgebrauch verwirkt worden waren und welche *freihaiten dermassen zu bestätten oder zu minderen oder zu meren* wären. Das Ziel war also, auch eine „Rechtsbereinigung“ zu erreichen<sup>33</sup>.

Das Recht des Landesfürsten beispielsweise das Wiener Stadtrecht *aufzuheben*, [zu] *mindern* oder [zu] *meren*, war schon erstmals 1517 in einer Privilegienbestätigung durch Kaiser Maximilian I. aufgetaucht<sup>34</sup>. Dieser allgemeine Abänderungsvorbehalt existierte allerdings schon wesentlich länger. Die Formel verbreitete sich mit der Frührezeption des Römischen Rechts und gehörte seit dem Hochmittelalter zum festen Kern landesfürstlicher Rechtsvorstellungen<sup>35</sup>. So ist es nicht weiter verwunderlich, dass sie einerseits formal in den städtischen Rechtsbestand aufgenommen wurde, andererseits bei der Bestätigung der Stadtrechte zu beachten war. Auch der Verlust von Privilegien durch Nichtgebrauch<sup>36</sup> ist 1517 unter Maximilian I. bereits nachgewiesen, so in einer Ent-

<sup>31</sup> Dies war an sich nichts Untypisches. Für Krems ist etwa überliefert, dass die Stadt sich 1460 bei Kaiser Friedrich III. für eine Verzögerung der Ablieferung der Privilegien entschuldigte, weil sie *wetterhalben von wegen des Eis in der Tonaun und unsicherheit über Land nicht füglich hat geschehn mugen*. Siehe KERSCHBAUMER, Geschichte (wie Anm. 27) 38; Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein, ed. Otto BRUNNER (FRA III/1, Graz–Köln 1953) Nr. 196.

<sup>32</sup> Zitat: Zyprian von Serntein in einem Brief an Michael von Wolkenstein (Worms, 7. April 1521) nach Heinz NOFLATSCHER, Räte und Herrscher. Politische Eliten an den Habsburgerhöfen der österreichischen Länder 1480–1539 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte 161, Mainz 1999) 114, zum fremdländischen Hof Ferdinands I. 89–126. Vgl. auch STÜRZLINGER, Entstehung (wie Anm. 2) 221; und zum Hof noch: Helmut GOETZ, Die geheimen Ratgeber Ferdinands I. (1503–1564). *QFLAB* 42/43 (1964) 453–494; Nicolas CASTRILLO-BENITO, Tradition und Wandel im fürstlichen Hofstaat Ferdinands von Österreich 1503–1564, in: Mittel und Wege früher Verfassungspolitik. Kleine Schriften 1, hg. von Josef ENGEL (Stuttgart 1979) 406–455; Christiane THOMAS, Von Burgund zu Habsburg. Personalpolitische und administrative Verflechtungen in den Herrschaftskomplexen des Hauses Österreich, in: Archiv und Forschung. Das Haus- Hof- und Staatsarchiv in seiner Bedeutung für die Geschichte Österreichs und Europas, hg. von Elisabeth SPRINGER-Leopold KAMMERHOFER (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 20, Wien–München 1993) 35–48; RILL, Fürst und Hof 2 (wie Anm. 11) 15–56; Peter RAUSCHER, Personalunion und Autonomie. Die Ausbildung der zentralen Verwaltung und Ferdinand I., in: Kaiser Ferdinand I. Ein mitteleuropäischer Herrscher (wie Anm. 9) 13–39; Christopher LAFERL, Die Kultur der Spanier in Österreich unter Ferdinand I. 1522–1564 (Junge Wiener Romanistik 14, Wien–Köln–Weimar 1997) 66–77.

<sup>33</sup> KNITTLER, Städtepolitik Ferdinands I. (wie Anm. 20) 75.

<sup>34</sup> Die Rechtsquellen der Stadt Wien, ed. Peter CSENDES (FRA III/9, Wien–Köln–Graz 1986) Nr. 71/16; Franz BALTZAREK, Die Stadtordnung Ferdinands I. und die städtische Autonomie im 16. Jahrhundert. *Wiener Geschichtsblätter* 29 (1974) 190f.; Hans VOLTELINI, Die Wiener Stadt- und Stadtgerichtsordnung Ferdinand I. von 1526. *Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Stadt Wien* 9/10 (1929/1930) 105–129, hier 107.

<sup>35</sup> Allg. mit vielen Beispielen: Armin WOLF, Gesetzgebung in Europa 1100–1500. Zur Entstehung der Territorialstaaten (München 1996) 43–46.

<sup>36</sup> Zur Rechtsfigur des „non usus“ vgl. etwa Roy GARRÈ, Consuetudo. Das Gewohnheitsrecht in der Rechtsquellen- und Methodenlehre des späten *ius commune* in Italien (16.–18. Jahrhundert) (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 183, Frankfurt am Main 2005) 119–121, mit dem Beispiel eines Privilegs, welches nach zehnjährigem Nichtgebrauch als erloschen angesehen wurde. Dieser gemeinrecht-

scheidung einer Streitsache um Weinleutgeb-Privilegien zwischen Ennser Bürgern und Handwerkern<sup>37</sup>. Beide Vorgänge wie auch die vorhin genannten Absicherungsklauseln sind ein Beispiel für den zunehmenden Einfluss des Gemeinen Rechts auf die Herrschaftstätigkeit. Allgemein wurde die Anbindung der städtischen Autonomie in der Zeit Ferdinands I. an den landesfürstlichen Behördenapparat weiter intensiviert.

Ein kausaler Zusammenhang mit der Beteiligung am Ständeaufstand ist aber wohl in der Tatsache zu sehen, dass bezüglich der Stadt Wien nicht auf die Abgabe der Privilegien gewartet, sondern diese geradezu abgefordert wurde. Im Vorfeld des Wiener Neustädter Gerichts gegen die Vertreter des Ständeaufstandes hatte das Wiener Genanntengremium am 4. Juli 1522 die Truhen mit den Privilegien in einem demütigenden Akt vom Wiener Rathaus nach Wiener Neustadt, wo Ferdinand I. sich gerade aufhielt, zu bringen und dort abzuliefern<sup>38</sup>. In der Literatur sind die für Wien bestehenden *irring[en]* auf die Gremien der Hausgenossen und die Genannten bezogen worden, die ja mit Urteil vom August 1522 aufgehoben worden waren<sup>39</sup>. Das Urteil sprach dezidiert aus, dass die Freiheiten der Genannten missbraucht worden wären und *guter regirung und pollicey irring und hinderung* verursacht hätten.

Die zweite Instruktion für den NÖ. Hofrat vom 5. November 1523 skizzierte nun bezüglich der genannten Spezialfälle eine leicht variierte Vorgangsweise: *Die weil in des bishumbs zu Wien, auch der von der universitet daselbst, auch der stat Wienn und der zwaier stet Krembs und Stein freiheiten irring vor augen sein, derhalben wir in handlung steen, dieselben irring hinzulegen und guet ordnung aufzurichten, so sol unser stathalter und hofrat dieselben obgemelten freiheiten ausserhalbens unsers sondern bevelhs nit confirmiren noch bestatten*<sup>40</sup>.

Der Landesfürst berichtete also bereits von Verhandlungen über die Beseitigung von *irringen* und betonte erneut seine Bestätigungskompetenz. Gemeint sind damit tatsächlich die Vorgänge, die zur Erlassung der Wiener Stadtordnung von 1526 – die auch eine Reihe von alten Wiener Privilegien bestätigte – führten und jüngst von Martin Stürzlinger ausgiebig untersucht worden sind<sup>41</sup>. Ein Vorschlag des NÖ. Hofrats zur

---

liche Grundsatz wurde aus „einer groben Verallgemeinerung von D.50.11.1 gewonnen“ (MOHNHAUPT, Erteilung und Widerruf [wie Anm. 5] 379; die Regel bezog sich ursprünglich nur auf Marktgerechtigkeiten); vgl. dazu auch die Angaben bei: Nikolaus BECKMANN, *Idea Juris Statutarii et Consuetudinarii Stiriaci et Austriaci cum Jure Romano collati* (Graz 1688) 364, der ebenfalls eine 10-Jahresfrist angibt. In der Kanonistik gibt es eine 10jährige Verjährungsfrist für privilegia ad agendum (POTZ, Zur kanonistischen Privilegientheorie [wie Anm. 5] 58).

<sup>37</sup> Willibald KATZINGER, „Die Burger in Stetten sein Diep, Schelm, Morder ...“. Zu den sozialen Konflikten in den Städten Oberösterreichs unter Kaiser Maximilian I. *Historisches Jahrbuch der Stadt Linz* 1983 (1985) 21–67, hier 49; KNITTLER, Städtepolitik Ferdinands I. (wie Anm. 20) 73.

<sup>38</sup> STÜRZLINGER, Entstehung (wie Anm. 2) 218f.

<sup>39</sup> So ebd. 220. Zur Aufhebung siehe: Die Rechtsquellen der Stadt Wien (wie Anm. 34) Nr. 72, 73.

<sup>40</sup> ROSENTHAL, Behördenorganisation (wie Anm. 13) 224 [274]; STÜRZLINGER, Entstehung (wie Anm. 2) 223.

<sup>41</sup> STÜRZLINGER, Entstehung (wie Anm. 2); kurzer Überblick: Josef PAUSER, *Verfassung und Verwaltung der Stadt Wien*, in: *Wien. Geschichte einer Stadt* 2, hg. von Ferdinand OPLL–Peter CSENDES (Wien–Köln–Weimar 2003) 47–90, hier 49ff.; DERS.–Julia DANIELCZYK, [Kommentartext zu:] *Wiener Stadtordnung, 1526 – Der Stat wienn ordnu[n]g vnd Freyhaiten. Mit F.D. gnad vnd Priuilegien. Zw Wien[n] gedruckt.* [Wien: Johann Singriener d.Ä. 1526], in: *Wien-Edition* (Losebl.-Ausg.), hg. von Peter CSENDES–Günter DÜRIGL (Wien, Lieferung Juli 2006). Weitere Literatur: VOLTELINI, *Wiener Stadt- und Stadtgerichtsordnung* (wie Anm. 34) 105–129; Franz BALTZAREK, *Ämtercharakteristiken in der Stadtordnung von 1526 und ihre Verwandtheit mit Amtseiden des 15. Jahrhunderts.* *Wiener Geschichtsblätter* 23 (1968) 280–283; DERS., *Stadtordnung* (wie Anm. 34) 190f.

Abänderung einer dritten Instruktion vom 8. November 1524 wies wieder auf einen fast identen Instruktionstext hin: *betreffent den bischoff von Wien auch die stat Wienn und die Universitet alda, auch Krembs und Stain freihaitten, acht der hofrat, das derselb arttickhl auch nit in die instruction, sonnder in ainen befelch zestellen sei, wann in denselben Sachen wirdet mit verhör und abschid gehandelt*<sup>42</sup>. Ein Reformentwurf der Universität Wien lag bereits vor<sup>43</sup>, bezüglich der Stadt Wien ging der Hofrat sogar vom Abschluss der Arbeiten aus, was sich allerdings als voreiliger Schluss erweisen sollte. Die Stadtordnung wurde erst am 12. März 1526 in Augsburg erlassen<sup>44</sup>. Von einem allfälligen Versuch der Städte Krems und Stein eine Bestätigung ihrer Privilegien zu erhalten, ist den Akten bis zu diesem Zeitpunkt nichts zu entnehmen.

### Confirmatio interrupta – oder: Die lange Geschichte der Privilegienbestätigungen der Städte Krems und Stein unter Ferdinand I.

Hinweise auf ein Tätigwerden der landesfürstlichen Behörden hinsichtlich der Städte Krems und Stein gibt es erst ab dem Ende des Jahres 1526. Ferdinand I. muss zu Anfang seiner Regierungstätigkeit einmal in Krems gewesen sein, denn nach Ausweis einer späteren (auf die Zeit vor dem 18. Dezember 1526 zu datierenden) Supplikation wäre er *jüngst zu Krembs gewesen*<sup>45</sup>. Eine Verifizierung dieser Angabe durch das Itinerar Ferdinands I. von Antal Gevay aus dem 19. Jahrhundert ist wegen der Lückenhaftigkeit der Daten für die Anfangszeit der Herrschaft Ferdinands I. leider nicht möglich<sup>46</sup>. Ein Aufenthalt bzw. eine Durchreise wäre aber sehr wahrscheinlich, schließlich hielt sich Ferdinand I. des Öfteren in der unmittelbaren Umgebung auf, und die Donau war eine der Hauptverkehrsadern nach Wien. Bei diesem nicht näher belegbaren Aufenthalt traten jedenfalls die Vertreter der Städte Krems und Stein an den Landesfürsten heran und baten ihn um Bestätigung der Stadtrechtsprivilegien. Der Landesfürst gab ihnen dabei zu erkennen, dass er, sollten sie ein förmliches Ansuchen stellen, ihre *freyhaitn und loblich herkhomen* gerne bestätigen wollte. Die Städte Krems und Stein taten, wie sie der Landesfürst geheißen hatte. Anfang Dezember 1526 erreichte Ferdinand I. schließlich die geforderte schriftliche Supplikation<sup>47</sup> durch Gesandte der Stadt

<sup>42</sup> Nach STÜRZLINGER, Entstehung (wie Anm. 2) 226f.

<sup>43</sup> Im Folgenden wird der Reform der Universität Wien nicht näher nachgegangen. Siehe dazu aber: STÜRZLINGER, Entstehung (wie Anm. 2) 241–243, und die dort angegebene Literatur. STARZER, Beiträge (wie Anm. 13) 21f., nennt Streitigkeiten zwischen der Universität und dem Kanzler ab 1519 als möglichen Grund.

<sup>44</sup> Die Rechtsquellen der Stadt Wien (wie Anm. 34) Nr. 76.

<sup>45</sup> St. Pölten, NÖLA/RA, NÖ. Regierung vor 1730, Ktn. 5, Nr. 5, fol. 1' (undatiert, wahrscheinlich vor 18. Dezember 1526; bei STÜRZLINGER, Entstehung [wie Anm. 2] 219, irrtümlich 22. Dezember 1527. Das Datum „1527“ wurde von moderner Hand mit Bleistift auf dem Schriftstück vermerkt, kann sich aber nur auf eine Dorsalnotiz beziehen). Das Schriftstück selbst ist undatiert, bei der darauf bezugnehmenden Dorsalnotiz ist aber eindeutig der 18. Dezember 1526 vermerkt.

<sup>46</sup> Antal GEVAY, Itinerar Kaiser Ferdinand's I. 1521–1564 (Wien 1843). Gevay vermerkt nur vier spätere Aufenthalte Ferdinands I. in Krems und zwar vom 27. Oktober bis 1. November 1529, vom 7. bis 11. November 1529, vom 9. bis 20. Dezember 1537 und am 4. Juli 1538. Nach KINZL, Chronik (wie Anm. 27) 116, 133, war Ferdinand I. im Jahre 1530 „für lange Zeit“ in Krems sowie 1558 (dazu weiter unten) einmal auf der Durchreise.

<sup>47</sup> Vgl. Martin SCHENNACH, Supplikationen, in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, hg. von Josef PAUSER–Martin SCHEUTZ–Thomas WINKELBAUER (MIÖG Ergbd. 44, Wien 2004) 572–584.

Krems<sup>48</sup>. Entweder hatten die Gesandten die Privilegien der Städte Krems und Stein mitgebracht – was wahrscheinlicher ist – oder aber bereits beim letzten Aufenthalt des Landesfürsten in Krems abgegeben. Dies könnte man ebenfalls aus dem Inhalt der Supplikation erschließen, denn für den Fall einer Verzögerung der Bestätigung (*wo es aber diser zeit unmüß halbn nit stat habn möcht*) bitten die Kremser Gesandten den Landesfürsten, zu befehlen, dass ihnen die *freyhaitn wider zü unnsern hannndn züegestelt werden*. Sie wollten dann mit den Privilegien wieder erscheinen, wenn die anderen politischen Geschäfte für den Landesfürsten genügend Zeit in dieser Angelegenheit übrig ließen.

Die Supplikation wurde von Ferdinand I. am 18. Dezember an den NÖ. Hofrat – ab der Hofstaatsordnung vom 1. Jänner 1527 und dem Umbau der Zentralverwaltung wird der NÖ. Hofrat wieder als Regierung oder Regiment bezeichnet<sup>49</sup> – weitergeleitet und mit dem Auftrag versehen, ein Gutachten in der Frage zu erstellen<sup>50</sup>. Bereits einen Tag später antwortete dieser und verwies darauf, dass wegen einiger, nicht weiter inhaltlich spezifizierter Artikel der Freiheiten *irrung* zwischen Krems und Stein bestünde<sup>51</sup>. Da diese nur unnötige Kosten verursachten, wäre es notwendig, die Streitigkeiten zu beseitigen. Nach einer Beilegung des Streits möge man ihnen die Bestätigung der Privilegien erteilen. Erst ein Jahr später, am 27. Dezember 1527, wies Ferdinand I. die NÖ. Regierung an, allen Fleiß darauf zu verwenden, die beiden Städte in den strittigen Fragen gütlich miteinander zu vergleichen und das Ergebnis baldigst dem Landesfürsten zu berichten<sup>52</sup>.

Worin nun genau die möglichen Differenzen zwischen Krems und Stein bestanden, lässt sich nicht mehr exakt eruieren. Das enge Zusammenleben und fortschreitende Zusammenwachsen der beiden Städte blieb nicht gänzlich ohne Friktionen und Rivalitäten. Schon Kerschbaumer schrieb, dass beide Städte „obwohl so nahe liegend und fast dieselben Interessen und Schicksale theilend [...] nicht immer in dem besten Einvernehmen“ lebten<sup>53</sup>. Streitigkeiten wirtschaftlicher und rechtlicher Natur durchzogen das ganze 15. Jahrhundert, Sonderstellungen der jeweils anderen Stadt wurden eifersüchtig beobachtet und der Versuch unternommen, gleichzuziehen. Insbesondere der Handel mit Getreide und Salz führte zu hitzigen Auseinandersetzungen gerade in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, weil Stein durch ein Niederlagsprivileg<sup>54</sup> bevorrechtet war. Krems konnte nur für wenige Jahre als Dank für die Treue zu Friedrich III. diese

<sup>48</sup> GEVAY, Itinerar (wie Anm. 46), vermerkt einen Aufenthalt Ferdinands I. in Wien vom 15. November 1526 bis 21. Jänner 1527.

<sup>49</sup> STARZER, Beiträge (wie Anm. 13) 18 (hier noch Ende 1527), 21.

<sup>50</sup> St. Pölten, NÖLA/RA, NÖ. Regierung vor 1730, Ktn. 5, Nr. 5, fol. 1<sup>v</sup> (Dorsalnotiz 1). Die Dorsalnotiz lautet zwar *Der regierung zuzustellen ...*, in der Umbruchphase finden sich aber immer wieder beide Bezeichnungen.

<sup>51</sup> St. Pölten, NÖLA/RA, NÖ. Regierung vor 1730, Ktn. 5, Nr. 5, fol. 1<sup>v</sup> (Dorsalnotiz 2).

<sup>52</sup> St. Pölten, NÖLA/RA, NÖ. Regierung vor 1730, Ktn. 5, Nr. 5, fol. 1<sup>v</sup> (Dorsalnotiz 3). Die Datierung ist eindeutig: 27. X<sup>mo</sup> 27.

<sup>53</sup> KERSCHBAUMER, Geschichte (wie Anm. 27) 610, zum Folgenden 610–617; Herbert KNITTLER, Abriß einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Doppelstadt Krems-Stein, in: 1000 Jahre Kunst in Krems (Krems 1971) 43–73, hier 49f.

<sup>54</sup> Allgemein vgl. Eleonore HIETZGERN, Der Handel der Doppelstadt Krems-Stein von seinen Anfängen bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges (Diss. Wien 1967) 67–123; Herbert KNITTLER, Salz- und Eisenniederlagen. Rechtliche Grundlagen und wirtschaftliche Funktion; in: Österreichisches Montanwesen, hg. von Michael MITTERAUER (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 6, Wien 1974) 199–233; DERS., Der Salzhandel in den östlichen Alpenländern: Bürgerliche Berechtigung – Städtische

Handelsprivilegien (1488 Salzniederlage, 1491 Handel mit Gmundner Salz) von Stein übertragen erhalten<sup>55</sup>. Stein, das sich anders als das standhafte Krems 1485 Matthias Corvinus ohne Gegenwehr geöffnet hatte, erhielt diese Rechte allerdings bald zurück, ohne dass sie Krems wiederum entzogen worden wären. Diese „Doppelprivilegierung“ führte zu heftiger Konkurrenz, die sogar zeitweilig zu einer verfassungsrechtlichen Trennung der beiden Städte führte und erst 1508 gelöst werden sollte. In diesem Jahr kam es schließlich durch Maximilian I. bzw. sein Regiment zu einer Entscheidung in den genannten *irrungen und zwitterchten* zwischen Krems und Stein, die Handel und Stadtverfassung – genauer: die verfassungs- und verwaltungsrechtliche Ausformung als Doppelstadt<sup>56</sup> – genauer regelte<sup>57</sup>. Auch 1524 gibt es wieder Hinweise auf *irrungen*: Als Ferdinand I. ab 1522 die „Reformation“ der landesfürstlichen Kammergüter verfolgte<sup>58</sup>, zu denen auch die landesfürstlichen Städte zu rechnen sind, wurden wenig später auch Krems und Stein von der Reformationskommission besucht. Die Kommission hat gleich nach ihrer Ankunft *der stett freyhaiten, handvest und statuten, auch ir obli- gen und beschwörungen sambt etlichen irrungen, so burgermaister, richter und rath und gemain daselbst ain zeither undter einander gehabt, ersehen und vernumben* und darauf *über dieselben ihr eingelegte schriffthen, beschwörungen, auch spann und irrungen undter ihnen haltendt*, befunden und am 12. März 1524 eine Ordnung – von Otto Brunner „Stadtordnung“ von 1524 benannt – erlassen<sup>59</sup>. Diese Ordnung stellt nun kein durchkonstruiertes Stadtrecht dar, es beinhaltet auch keine Bestätigung der Privilegien<sup>60</sup>, sondern entspricht vielmehr einer genauen Behandlung und letztendlich Entscheidung der Reformationskommission über knapp 60 Gravaminpunkte, die in den städtischen Be-

Unternehmung – Staatliches Monopol; in: Stadt und Salz, hg. von Wilhelm RAUSCH (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 10, Linz 1988) 1–18, zu Stein 14ff.

<sup>55</sup> Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein (wie Anm. 31) Nr. 235, 243. Dazu auch KERSCHBAUMER, Geschichte (wie Anm. 27) 433.

<sup>56</sup> Die verfassungsrechtliche Verschränkung bescherte den Städten je ein gemeinsames Bürgermeister- und Richteramt sowie ein gemeinsames Stadtrecht. Der gemeinsame Stadtrat bestand aus je sechs Räten aus den einzelnen Stadträten, die auch eigene Vorgeher hatten. Das Bürgermeister- und Richteramt wurde von diesen Vorgehern alternierend zwischen den Städten besetzt. Getrennt blieben die Bürgergemeinden, die Burgfrieden, die Wehr- und Steuerhoheit sowie einzelne Privilegien. Dazu: Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein (wie Anm. 31) IX; Franz SCHÖNFELLNER, Krems zwischen Reformation und Gegenreformation (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 24, Wien 1985) 2, 17f.

<sup>57</sup> Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein (wie Anm. 31) Nr. 288.

<sup>58</sup> Zur „Reformation“ siehe: KNITTLER, Städtepolitik Ferdinands I. (wie Anm. 20) 72, 76–81; vgl. auch allgemein: Werner KÖGL, Die Entstehung der niederösterreichischen Rechenkammer. *Archivalische Zeitschrift* 71 (1975) 26–41; DERS., Die Organisation der Niederösterreichischen Raitkammer unter Ferdinand I. (1521–1540) (Staatsprüfungsarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung, Wien 1971). Die „Reformation“ war schon 1518 noch unter Maximilian I. angedacht und 1521 von Kaiser Karl V. den Landständen angekündigt worden: Christiane THOMAS, Karl V. als Landesherr des Fürstentums ob der Enns. Die kaiserliche Instruktion für den oberösterreichischen Landtag im März 1521. *MOÖLA* 15 (1986) 6–53, hier 21, 47f.

<sup>59</sup> Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein (wie Anm. 31) Nr. 316. – Einige Schriftstücke der Stadt an die „Reformation“ auch in den Missivprotokollen: Krems, Stadtarchiv, Missivprotokoll 2 (1518–1524).

<sup>60</sup> Diese wurden bloß verlesen: *Wie die privilegia verlesen: Anfänglich haben die rat und commissari beder stett freyhaiten, handvest und statuten nach lenngs gehört, verlesen und vernomen, stellen inen die hieneben widerumben zue*. Siehe: Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein (wie Anm. 31) Nr. 316, Pkt. 1; STÜRZLINGER, Entstehung (wie Anm. 2) 240, kommt aus diesem Passus irrig zu dem Schluss, dass die „Bestätigung bei Krems und Stein durch die ‚Reformation‘ [...] ausdrücklich nachgewiesen“ ist.

schweredeschriften enthalten waren. Derartige Ordnungen der Reformationskommission sind auch aus anderen landesfürstlichen (und fallweise bei Anknüpfungsmöglichkeit auch grundherrschaftlichen) Märkten und Städten überliefert<sup>61</sup>. Sie alle dienten neben der Sicherung der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit u. a. dem Zweck der schrittweisen Unterstellung unter den landesfürstlichen Behördenapparat.

Der erhoffte schnelle Vergleich – und damit auch die Bestätigung – blieb vorerst aus, womit auch die Rückgabe der Privilegien wieder virulent wurde. Die NÖ. Regierung schlug deshalb den Gesandten der Städte Krems und Stein vor, dass diese kollationierte Abschriften der Privilegien herstellen lassen sollten, damit ihnen die Originale zurückgegeben werden konnten. Im März 1528 baten die Gesandten die NÖ. Regierung um Ausfolgung der *originalfreyhait* und um Erlaubnis, diese wieder nach Krems bringen zu dürfen<sup>62</sup>. Sie wollten die Originale der Privilegien und Freiheiten beider Städte nicht in Wien, sondern aus Kostengründen zu Hause abschreiben und vidimieren lassen. Die Abschriften würden sie der NÖ. Regierung hierauf sofort zuschicken. Die NÖ. Regierung billigte am 12. März 1528 dieses Vorgehen, ließ aber vor der Herausgabe die Anzahl der Freiheiten in der Kanzlei *aufzeichnen*, damit man anschließend eine Kontrollmöglichkeit hätte<sup>63</sup>. Diese registerartige Aufzeichnung, die entweder sogleich am 12. März 1528 oder nur wenig später gefertigt wurde, stellt nun das im Anhang edierte Privilegienverzeichnis dar<sup>64</sup>. Auch verlangte die Regierung schließlich – trotz der Auflistung im Privilegienverzeichnis – die nochmalige Rücksendung der Originalfreiheiten nach der Herstellung der Abschriften, *damit derselben gegen den abschriften oder vidimus auch nach dem aufschreiben collacioniert und übergeben werden*.

Die Privilegien wurden daraufhin tatsächlich an Krems und Stein herausgegeben. Es waren weit über 50 Schriftstücke, die in 49 Eintragungen (davon einige Pauschaleintragungen) in der Liste verzeichnet worden waren. Sie befanden sich in drei Behältnissen: einer versperrten Truhe sowie zwei Schachteln. Die so genannte „Goldene Bulle“ Friedrichs III., eine 24 Einzelprivilegien als Inserte<sup>65</sup> umfassende Privilegienkonfirmation

<sup>61</sup> Siehe die Angaben bei: Herbert KNITTLER, Österreichs Städte in der frühen Neuzeit, in: Österreichs Städte und Märkte in ihrer Geschichte, hg. von Erich ZÖLLNER (Schriften des Instituts für Österreichkunde 46, Wien 1985) 43–68, hier 58; DERS., Städtepolitik Ferdinands I. (wie Anm. 20) 76f. (aus Niederösterreich etwa für den Markt Langenlois 1523 oder die Stadt Dürnstein 1523, ansonsten eine Reihe von steirischen Städten). – Zur grundherrschaftlichen, dem Bistum Freising zugehörigen Stadt Waidhofen an der Ybbs, siehe: Herwig WEIGL, Bayerisch Waidhofen? Die freisingische Herrschaft im Land Österreich, in: Die bayerischen Hochstifte und Klöster in der Geschichte Niederösterreichs, hg. von Helmuth FEIGL–Ernst BEZEMEK–Wolfgang MAY–Willibald ROSNER (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 11, Wien 1989) 31–76, hier 45f. Der Landesfürst knüpfte dabei an die Verpachtung des landesfürstlichen Ungelds an die Stadt an (Hinweis von Herwig Weigl).

<sup>62</sup> St. Pölten, NÖLA/RA, NÖ. Regierung vor 1730, Ktn. 5, Nr. 5, fol. 4<sup>r</sup>.

<sup>63</sup> Ebd. fol. 4<sup>r</sup>.

<sup>64</sup> Bei STÜRZLINGER, Entstehung (wie Anm. 2) 219, irrtümlich auf den 16. Dezember 1527 datiert.

<sup>65</sup> Ein Insert ist die wortgetreue Abschrift der Vorurkunde innerhalb einer anderen Urkunde, wodurch jene durch die Einfügung in diese aufgenommen wird. – Siehe aber die Bemerkungen von Zatschek, der Inserte anhand der Praxis österreichischer Handwerksordnungsbestätigungen durch den Landesfürsten untersucht hat: Heinz ZATSCHKE, Eine Untersuchung über Inserte. *JbGStW* 15/16 (1959/60) 82–91, etwa 90: „Wo kein Original vorliegt, überdies weder Konzepte, Registereinträge oder Abschriften erhalten sind, bietet ein Insert nicht die geringste Gewähr dafür, daß sein Wortlaut dem Original genau entspricht“. Einige Beispiele lassen aber erkennen, „daß Veränderungen an dem ursprünglichen Wortlaut in einem Insert bei einer neuerlichen Bestätigung ganz oder teilweise wieder getilgt worden sein

vom 13. Jänner 1493 in Libellform, fand sich zudem extra in *ainem lanngen truchl*, wohl einer Brieflade<sup>66</sup>, verwahrt<sup>67</sup>.

Drei Monate später – exakt am 20. Juni 1528 – lieferten die Vertreter der beiden Städte wie vereinbart *ettliche vidimus oder transsumpt* an die NÖ. Regierung ab und baten um einen Urlaubsbrief, *bis die ku. Mt. etc. unnser genedigster herr wiederumb zu lande und ir Mt. auch [...] zu merer ruhe kumen mugen*<sup>68</sup>. Von einer neuerlichen Ablieferung der Originale nahm man aber nunmehr Abstand, beauftragte am 26. Juni 1528 allerdings drei lokale landesfürstliche Amtsträger – Wolfgang Karlinger, Pfleger zu Stein, Heinrich Regkh, Mautner zu Stein, und Michael Püchler (Buchler), Schlüsselamtman zu Krems – mit der genauen Kontrolle der abgegebenen Abschriften nach den Originalen<sup>69</sup>. Sie sind des Öfteren auch als landesfürstliche Kommissare nachweisbar, etwa für die Vereidigung von Bürgermeister, Richter und Rat von Krems und Stein<sup>70</sup>, für die Aufsicht über die Ärzte in der Stadt wegen der Haltung von Apotheken<sup>71</sup>, als von Ferdinand I. eingesetzte *antworter* in einem laufenden Verfahren<sup>72</sup> oder aber als Moderatoren in einem Vergleich der Städte Krems und Stein mit dem Stift Göttweig wegen Rechten an Auen und Fischerei<sup>73</sup>. Ihnen sandte man die Abschriften mit der Auflage zu, dass *ir von gedachten von Krembs und Stain die angezaigten originalia irer privilegien und freyhaiten auf ainen gelegsamen tag zu euren sichern handen begeret, dieselben alsdann gegen den bestimbtm vidimusen und transsumpten mit allem vleiß aigentlichen collacioniert und allenthalben notdurftiglichen besichtiget*. Fast genau drei Wochen später war die Kollationierung bereits durchgeführt. Am 16. Juli 1528 bestätigten die drei Amtleute, dass sie die Abschriften nach den Originalen *ubersehen, verlesn, besichtigt und collatio-*

können, auch dann wenn in der Einbegleitung ausdrücklich gesagt wurde, es gebe die zu bestätigende Ordnung wortgetreu wieder“.

<sup>66</sup> Vgl. dazu Horst APPUHN, Briefladen aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Sonderausstellung vom 20. September bis 1. November 1971 zum 47. Deutschen Archivtag und Tag der Landesgeschichte, Museum für Kunst und Kulturgeschichte der Stadt Dortmund, Schloß Cappenberg (Dortmund 1971); DERS., Briefladen. *Wallraf-Richartz-Jahrbuch. Westdeutsches Jahrbuch für Kunstgeschichte* 34 (1972) 31–44.

<sup>67</sup> Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein (wie Anm. 31) Nr. 255. – Zur Wiener Privilegienbestätigung Friedrichs III. (ebenfalls Libellform, goldene Bulle, Inserte, Brieflade) vgl. Peter CSENDES, Bemerkungen zur Pancarta Friedrichs III. für die Stadt Wien. *Wiener Geschichtsblätter* 48 (1993) 101–106.

<sup>68</sup> Krems, Stadtarchiv, Missivprotokoll 2 (1518–1524) fol. 321<sup>v</sup>.

<sup>69</sup> St. Pölten, NÖLA/RA, NÖ. Regierung vor 1730, Ktn. 5, Nr. 5, fol. 3<sup>v</sup>. Zu Michael Püchler siehe Elfriede KÖCK, Das Schlüsselamt Krems von den Anfängen bis zum Jahre 1700 (Diss. Wien 1965) 49–51.

<sup>70</sup> Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein (wie Anm. 31) Nr. 314, 346 – Wolfgang Karlinger: 1524, 1528, 1530–1531, 1534–1535; Heinrich Regkh: 1528, 1531, 1534–1538; Michael Püchler: 1530.

<sup>71</sup> KÖCK, Schlüsselamt (wie Anm. 69) 50f.: Heinrich Regkh und Michael Püchler. Zur Apothekenaufsicht siehe Harry KÜHNEL, Kremser Apotheker und Ärzte des Mittelalters und der frühen Neuzeit. *Mitteilungen des Kremser Stadtarchivs* 1 (1961) 9–32; Christine OTTNER, Die streitbare Natur des Doktor Kappler oder Der Arzt als Apotheker. Zur Entwicklung des Apothekergewerbes in Krems/NÖ am Beginn der frühen Neuzeit, in: Sozialgeschichte der Medizin – Stadtgeschichte und Medizingeschichte, hg. von Sonia HORN–Susanne Claudine PILS (Wien 1998) 78–85; DIES., Dem gemeinen wesen zum besten ... Verwalten von Krankheit und Gesundheit in Krems an der Donau und in Österreich unter der Enns (1580–1680) (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 37, St. Pölten 2003) 84–89.

<sup>72</sup> Krems, Stadtarchiv, Missivprotokoll 2 (1518–1524) fol. 410<sup>v</sup>–v: Wolfgang Karlinger, Heinrich Regkh und Michael Püchler gemeinsam mit Bürgermeister und Rat.

<sup>73</sup> KINZL, Chronik (wie Anm. 27) 107: Heinrich Regkh und Michael Püchler.

niert hätten, und sandten die geprüften Abschriften zurück an die NÖ. Regierung in Wien<sup>74</sup>. Ein einziges Privileg hätten sie allerdings nicht im Original gesehen, sondern nur anhand eines *alten vidimus der von Stain freihait* prüfen können. Am 18. Juli 1528 beantragten schließlich die Städte bei der NÖ. Regierung erneut einen Urlaubsbrief in der Angelegenheit<sup>75</sup>. Sie hätten den von ihnen geforderten Teil erledigt. Da der Landesfürst aber momentan nicht im Lande wäre – Ferdinand I. weilte in Prag und kam erst im Oktober wieder nach Wien<sup>76</sup> – und die Privilegienbestätigung deshalb nicht durchführen könnte, bitten sie, bis zum Zeitpunkt der Bestätigung von ihren Pflichten enthoben zu werden. Auch die NÖ. Regierung traf vorerst keine weiteren Anstalten in der Angelegenheit, außer die Kanzlei am 21. Juli 1528 anzuweisen, die eingetroffenen Abschriften der Privilegien der Städte Krems und Stein anzunehmen und aufzubewahren, bis sie zur Erledigung der Bestätigung wieder gebraucht würden<sup>78</sup>.

Erst im Jahre 1532/33 (?) kam wieder Bewegung in die Angelegenheit. Ferdinand I. wurde anscheinend allein von Richter und Rat der Stadt Krems um Bestätigung zumindest der Goldenen Bulle Friedrichs III. gebeten<sup>79</sup>. Die NÖ. Regierung erinnerte sich dabei aber der *alten speen unnd irrung* zwischen Krems und Stein und schrieb am 19. Mai 1533 an Bürgermeister und Rat der Stadt Stein, dass sie die Kremser Goldene Bulle nicht ohne vorherige Stellungnahme der Steiner bestätigen wollte<sup>80</sup>. Deshalb wurden sie aufgefordert, ohne Verzug einen Bericht über *sölh [...] irrungen und beswerungen oder [...] einred* zu verfassen und nach Wien zu senden. Leider ist dieser Bericht nicht überliefert, er dürfte aber nicht allzu positiv für die Kremser ausgefallen sein, denn am 25. März 1534 bestätigte Ferdinand I. vorerst nur die Rechte der Stadt Stein, wie sie schon Kaiser Maximilian I. 1497 konfirmiert hatte<sup>81</sup>. Die Privilegien der Stadt Krems blieben weiter unbestätigt.

Ein neuerlicher Versuch der Stadt Krems erfolgte wohl beim nächsten Aufenthalt des Landesfürsten in Krems im Dezember 1537<sup>82</sup>. Ferdinand I. erwähnte nämlich in einem Schreiben an Bürgermeister und Rat der Stadt Krems vom 14. März 1538, dass er jüngst in Krems *umb bestättung und confirmierung eur freyhaiten ersucht* worden wäre<sup>83</sup>. Da er aber bereits zuvor der Stadt einen Bescheid in der Sache übermittelt hätte, bat er die Stadt Krems, diesen Bescheid an *canntzler, regentten und cammerraten der niederösterreichischen lande* zu übermitteln, die dann *verrer daruber zu ensliessen* hätten.

<sup>74</sup> St. Pölten, NÖLA/RA, NÖ. Regierung vor 1730, Ktn. 5, Nr. 5, fol. 5'.

<sup>75</sup> Krems, Stadtarchiv, Missivprotokoll 3 (1525–1535) fol. 330<sup>v</sup>–331<sup>v</sup>.

<sup>76</sup> Siehe GEVAY, Itinerar (wie Anm. 46).

<sup>77</sup> Zur Kanzlei: STARZER, Beiträge (wie Anm. 13) 31–38; Franz STUNDNER, Die Kanzlei des Regiments der niederösterreichischen Lande zur Zeit Ferdinands I (1521–1564), *JbLKNÖ* 31 (1953/1954) 96–112.

<sup>78</sup> St. Pölten, NÖLA/RA, NÖ. Regierung vor 1730, Ktn. 5, Nr. 5, fol. 5' (Dorsalnotiz).

<sup>79</sup> Nur indirekt erschlossen über das Schreiben der NÖ. Regierung: St. Pölten, NÖLA/RA, NÖ. Regierung vor 1730, Ktn. 5, Nr. 5, fol. 2'. Keine Datierung möglich. Siehe aber auch unten die Angaben in der Supplikation von 1550.

<sup>80</sup> St. Pölten, NÖLA/RA, NÖ. Regierung vor 1730, Ktn. 5, Nr. 5, fol. 2'.

<sup>81</sup> Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein (wie Anm. 31) Nr. 337. Regest der Bestätigung Kaiser Maximilians I. ebd. unter Nr. 270; Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I. 1493–1519 2/2: Österreich, das Reich und Europa 1496–1498, ed. Hermann WIESFLECKER et al. (J. F. Böhmer, Regesta Imperii 14/2/2, Wien–Köln–Weimar 1993) Nr. 8061. Edition bei KINZL, Chronik (wie Anm. 27) 522f. – Das Original ist verschollen! Das Findbuch im StA Krems (Stadtarchiv Krems/Abteilung Stein, Urkunden [Typoskript 1957]), verzeichnet es nicht.

<sup>82</sup> GEVAY, Itinerar (wie Anm. 46), belegt einen Aufenthalt vom 9. bis 20. Dezember 1537.

<sup>83</sup> Krems, Stadtarchiv, Urkunden Nr. 753.

Welches Schriftstück Ferdinand I. damit bezeichnet hat, ist nicht klar. Jedenfalls schien die Angelegenheit danach wieder bis in die Fünfziger Jahre eingeschlafen zu sein.

Am 21. März 1550 verzeichnete das Kremser Ratsprotokoll eine Liste von vier Ratsmitgliedern, die *von wegen der freyhaitn genn Wienn* gesandt werden sollten<sup>84</sup>. Es handelte sich um Hans Degenpegkh, Gall Lentl, Michael Laschmathauser und Hans Schwarzbeck. Sie alle waren Mitglieder des Alten/Inneren Rats ihrer Stadt und teilweise ehemals Stadtrichter und/oder Bürgermeister gewesen, was die Bedeutung der Angelegenheit noch unterstreicht<sup>85</sup>. In ihrem Gepäck hatten sie eine umfangreiche Supplikation, in der sie erneut um Bestätigung ihrer Privilegien ansuchten<sup>86</sup>. Wieder verwiesen sie auf die Goldene Bulle Friedrichs III. und führten die darin allein für Krems aufgeführten Freiheiten kurz an, so:

- 1277 Juni 12: König Rudolf verleiht den Bürgern von Krems die Brückenmaut am Kremsfluss<sup>87</sup>;
- 1349 August 28: Herzog Albrecht II. befreit die Bürger von Krems von der Maut an der Kamptalbrücke<sup>88</sup>;
- 1359 April 11: Herzog Rudolf IV. verleiht Krems den Jahrmarkt zu Jacobi mit einer acht-tägigen Freienung<sup>89</sup>;
- 1378 Juni 16: Herzöge Albrecht III. und Leopold III. überlassen Krems jährlich 20 Pfund Pfennig aus der Wagen- und Rossmaut (allerdings nicht in der Goldenen Bulle vermerkt!)<sup>90</sup>;
- 1402 Juli 4: Herzöge Wilhelm und Albrecht IV. bestätigen die Kremser Jahrmärkte zu Jacobi und Simoni<sup>91</sup>;
- 1487 Juli 5: Kaiser Friedrich III. verleiht Krems Mautfreiheit in den Erblanden<sup>92</sup>;
- 1492 Dezember 11: Kaiser Friedrich III. verleiht den Kremser Bürgern Mautfreiheit über die Donaubrücke zu Stein<sup>93</sup>.

<sup>84</sup> Krems, Stadtarchiv, Ratsprotokoll 1542–1553, 309, Eintrag vom 21. März 1550. Zur Quelle der Ratsprotokolle vgl. Martin SCHEUTZ–Herwig WEIGL, Ratsprotokolle österreichischer Städte, in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (wie Anm. 47) 590–610.

<sup>85</sup> Hans Degenpegkh/Stein: Ratsherr 1546/47 und 1550, Stadtrichter 1548, Bürgermeister 1549; Gall Lentl/Krems: Ratsherr 1532, 1546, 1548–1550, 1552/53, Stadtrichter 1533–1536, 1547, Bürgermeister 1554; Michael Laschmathauser/Stein: Stadtrichter 1552, 1560; Hans Schwarzbeck/Krems: Ratsherr 1546–1550, 1552–1556, 1558/59, 1561, 1563, 1565, 1567, 1569, 1570–1576, Stadtrichter 1555, 1557, Bürgermeister 1560, 1562, 1564, 1566, 1568. – Siehe die Angaben bei Bernhard GÖRG, Die Bürgermeister der Doppelstadt Krems-Stein des 15. und 16. Jahrhunderts (Diss. Wien 1963) 86–88, 91–98, 112–117, 168; Erwin PLÖCKINGER, Regesten zur Geschichte der Bürgerschaft von Krems und Stein. *Mitteilungen des Kremser Stadtarchivs* 7 (1967) 51–118, hier 99, sowie 8 (1968) 1–19, hier 11; Harry KÜHNEL, Wegweiser durch die Geschichte der Stadt Krems an der Donau. *Mitteilungen des Kremser Stadtarchivs* 7 (1967) 1–49, hier 35; SCHÖNFELLNER, Krems zwischen Reformation und Gegenreformation (wie Anm. 56) 60–62, 326–328. Hans Schwarzbeck war auch Mitglied der Stubengesellschaft des heute so genannten Gattermann-Hauses: Alois GATTERMANN, Die Geschichte des Hauses, in: Ein Kremser Bürgerhaus der Renaissance und seine Stubengesellschaft (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 10, Wien 1959) 13f.

<sup>86</sup> Krems, Stadtarchiv, Missivprotokoll 4 (1549–1558) fol. 59<sup>v</sup>–61<sup>r</sup>. Die Supplikation ist undatiert, steht aber zwischen Einträgen vom 18. März und 12. April 1550.

<sup>87</sup> Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein (wie Anm. 31) Nr. 10.

<sup>88</sup> Ebd. Nr. 39.

<sup>89</sup> Ebd. Nr. 44.

<sup>90</sup> Ebd. Nr. 61.

<sup>91</sup> Ebd. Nr. 102.

<sup>92</sup> Ebd. Nr. 233.

<sup>93</sup> Ebd. Nr. 251.

Sollte sich Ferdinand I. insbesondere zu *herzen nehmen, das e. kü. Mt. allen und yeden stetten und marckhten, ja den dorffern ir alt gehabt privilegien allergenedigist verneutt, confirmieren und bestatt*, so hätten sie keinen zweifell unns zu gleich diese gnad von e. kü. Mt. *erzaigt und nicht abgslagen wierdet*. Dass sie keine Generalprivilegienbestätigung Maximilians I. vorlegen konnten – sie ahnten diesen Makel –, baten sie zu entschuldigen. Immerhin hätten sie es versucht und wären Maximilian I. wie auch Ferdinand I. des Öfteren – wenn auch in der Sache erfolglos – nachgereist: *mechten aber e. kü. Mt. vermoetten, unns hette derselben anherr kaiser Maximillian, hochloblichster gedachtnus, diese gaben nit bestatt, darauff wolitten e. kü. Mt. unns auch nit bestatt geben, thuen e. kü. Mt. wir unnderthannigist berichten, das unnsere vorrelltern, der herr [Michael] Polt<sup>94</sup> unnd [Bartholome] Kuenast<sup>95</sup>, bede sällige, nit allein bey hochernentter kü. Mt. im Niderlannd [Niederlande] unnd im Reich, sonder hernach wir auch bey e. kü. Mt. die bestattung zu Insprug [Innsbruck] unnd annder ennden gehorsamb ersuecht, jederzeyt von ir kü. und e. kü. Mt. trostlichen unnd unabschlegigen beschaidt emphanngen, furwar ir kü. Mt. mit grossen uncosten nachgeraist*. An anderer Stelle geben sie sogar einen *klainen bericht*, warum sie bei Kaiser Maximilian I. die Bestätigung der Goldenen Bulle nicht erlangen konnten. Darin wären nämlich *vil unachtsame brief unnd püntil, die wider gemaine recht, menschliche vernunft und gar kain nutz, derwegen nit zu leiden*, enthalten gewesen, *deren wir unns zu confirmieren nit winschen wellten*. Seit dem durch einquartierte kaiserliche (wallonische) Soldaten verursachten großen Stadtbrand von 1532<sup>96</sup> hätten sie aber aus *unvermugen und allerlay ursachen halben [...] dise sachen nit ersuechen lassen*, hofften aber, die Angelegenheit damit nicht verwirkt zu haben. Sie schilderten insbesondere das üble Hausen der Soldateska und die wirtschaftlichen und städtebaulichen Folgen des Stadtbrands, dem über 115 Häuser und Teile der Stadtmauer zum Opfer gefallen waren, mit den eindringlichsten Worten, um ihrer Bitte den nötigen Nachdruck zu verleihen. Ihr damaliges Ansuchen um Privilegienbestätigung hatte keinen Erfolg, weil Ferdinand I. im Kampf gegen die Osmanen stand und ihnen damals in einem Bescheid kundtat, dass er die Sache zu *gelegener zeyt* behandeln wollte. Abschließend formulierten sie nochmals ihre Bitte um Privilegienbestätigung vor allem der beiden Privilegien von 1487 und 1492. Inhaltlich ging es ihnen also vor allem um die wirtschaftlich wichtige Bestätigung der Mautbefreiungen und Jahrmaktsverleihungen. Der eingefügte Passus auf unnütze Rechte, die zudem gegen gemeines Recht verstießen, ist ein schönes Beispiel für die „allmähliche Romanisierung“ auch des städtischen Bereiches im 16. Jahrhundert, mag er hier auch bloß als argumentativer Topos verwendet worden sein<sup>97</sup>.

Wieder ging viel Zeit ins Land. Im März/April 1558 traf die Stadt dann Vorbereitungen für einen Kurzbesuch des Landesfürsten, der von Frankfurt am Main kommend – wo er am 14. März 1558 zum Kaiser gekrönt worden war – auf der Durchreise nach

<sup>94</sup> Michael Polt: Ratsherr 1513–1518, 1526–1528, 1531, Stadtrichter 1507, 1512, 1514, Bürgermeister 1525, 1528, 1530, 1532, 1535, 1542. GÖRG, Bürgermeister (wie Anm. 85) 66–70; KÜHNEL, Wegweiser (wie Anm. 85) 34. Polt war auch Abgesandter der Städte zur Erbhuldigung auf dem Landtag zu Klosterneuburg 1520. Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein (wie Anm. 31) Nr. 305.

<sup>95</sup> Bartholome Kuenast: 1518 alter Ratsherr. GÖRG, Bürgermeister (wie Anm. 85) 68.

<sup>96</sup> KERSCHBAUMER, Geschichte (wie Anm. 27) 586.

<sup>97</sup> Vgl. allgemein Gunter WESENER, Einflüsse und Geltung des römisch-gemeinen Rechts in den ältestösterreichischen Ländern in der Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert) (Forschungen zur Neueren Privatrechtsgeschichte 27, Wien–Köln 1989), das Zitat 14.

Wien war<sup>98</sup>. Als „Geschenk“ bereitete man ein Trinkgefäß im Werte von 200 Gulden und guten Fisch vor<sup>99</sup>. Vielleicht hat man Ferdinand I. auch die Privilegienbestätigung schmackhaft gemacht ... . Denn am 19. August 1558 erlöste der nunmehrige Kaiser Ferdinand I. die Stadt Krems und bestätigte die Privilegien der Stadt unter Inserierung der Rechte von 1277, 1349, 1353, 1359, 1378, 1402, 1487 und 1492<sup>100</sup>. Die ersehnte Bestätigung war damit erst 24 Jahre nach der für die Schwesterstadt Stein und 37 Jahre nach dem Regierungsantritt Ferdinands I. erfolgt. Inhaltlich entsprach sie den in der Supplikation von 1550 angeführten Privilegien. Zusätzlich wurde noch zur Vervollständigung die Verleihung des Jakobi-Jahrmarkts durch Herzog Albrecht II. 1353 aufgenommen, die allerdings in dem Privileg von 1359 ebenfalls abgedeckt war<sup>101</sup>.

### Resümee und Ausblick

Was hinsichtlich der Privilegienbestätigungen in der Zeit Ferdinands I. für Krems und Stein auffällt, ist neben dem lang gestreckten Entwicklungsgang vorerst einmal die Zweiteilung der Privilegienbestätigung, die für jede der Städte einzeln erfolgte. Dies verwundert ob der verfassungsrechtlichen Verschränkung der beiden Städte zu einer Doppelstadt. Blickt man allerdings zurück auf die vor- und nachgehenden Bestätigungen (siehe Tabelle 2), dann zeigt sich, dass diese sich ab der Mitte des 15. (Friedrich III.) bis hin zum

<sup>98</sup> Krems, Stadtarchiv, Ratsprotokoll 4 (1553–1564) fol. 172<sup>v</sup> (28. März 1558, dazu auch KINZL, Chronik [wie Anm. 27] 133), 173<sup>r</sup> (12. April 1558). Am 12. April 1558 wird auch bemerkt, dass Ferdinand I. in Begleitung seines Sohnes Erzherzog Karl reist. Am 15. April wurde er bereits von Erzherzog Maximilian auf der Donau vor Klosterneuburg empfangen. Robert HOLTSMANN, Kaiser Maximilian II. bis zu seiner Thronbesteigung (1527–1564). Ein Beitrag zur Geschichte des Übergangs von der Reformation zur Gegenreformation (Berlin 1903) 325.

<sup>99</sup> Zur Praxis der politischen Kommunikation mittels „Geschenken“: Valentin GROEBNER, Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit (Konflikte und Kulturen. Historische Perspektiven 3, Konstanz 2000). Ein guter Essensfisch galt etwa als „repräsentatives, ziemlich kostspieliges und dementsprechend wirksames Extra“. – Im Stadtmuseum Wiener Neustadt hat sich ein Historiengemälde aus der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts erhalten, welches die Begrüßung Erzherzog Ferdinands I. durch Bürgermeister und Rat von Wiener Neustadt am 12. Juni 1522 zeigt. Der Bürgermeister überreicht dabei dem Landesfürsten auf einem Tablett einen prunkvollen Becher mit einem Willkommenstrunk. Siehe: Herrscher zwischen Blutgericht und Türkenkriegen (wie Anm. 9) 49 (Ausschnitt aus dem Gemälde), 101f. (Katalog-Nr. 22).

<sup>100</sup> Siehe den Eintrag bei: Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein (wie Anm. 31) Nr. 359, die inserierten Freiheiten unter Nr. 10, 39, 40, 44, 61, 102, 233 und 251; Kurzregest bei KINZL, Chronik (wie Anm. 27) 523; eine Abschrift durch den Kremser Stadtsekretär und Archivar Johann Matthias Puchberg etwa 1744 in: Krems, Stadtarchiv, Ingedenkbuch 4, 110–123; zum Wirken Puchbergs siehe: Ekkehard EHRENREICH, Johann Matthias von Puchberg. *Mitteilungen des Kremser Stadtarchivs* 1 (1961) 105–129; Harry KÜHNEL, Die Archive der Städte Krems und Stein. *MÖStA* 14 (1961) 152–170, hier 161–163; Josef PAUSER–Martin SCHEUTZ, Frühneuzeitliche Stadt- und Marktschreiber in Österreich – ein Aufriss, in: Stadt – Macht – Rat 1607. Die Ratsprotokolle von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen/Ybbs, Zwettl im Kontext, hg. von Andrea GRIESEBENER–Martin SCHEUTZ–Herwig WEIGL (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 33, St. Pölten 2008) 515–563, hier 523, 538, 540f., 551. Das Original der Privilegienbestätigung ist heute – wie das für Stein 1534 – leider verschollen! Im Urkundenrepertorium des StA Krems (Stadtarchiv Krems, Urkunden 1108–1844 [Typoskript 1960]) fehlt es. Nach 1960 taucht es allerdings in einem mit Kugelschreiber auf der Rückseite der letzten Seite dieses Repertoriums geschriebenen Nachtrag als Nr. 906 wieder auf (Eintrag: *Kaiser Ferdinand I. bestätigt der Stadt Krems verleihe Privilegien, 1558 August 19*). Es muss also irgendwann nach 1960 wieder kurz einmal im StA Krems aufgetaucht sein, bevor es wieder verloren ging oder unauffindbar abgelegt wurde.

<sup>101</sup> Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein (wie Anm. 31) Nr. 40, 44.

ersten Drittel des 17. Jahrhunderts (Ferdinand II.) über gut 200 Jahre hinweg immer nur an eine Stadt gerichtet hatten. Ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen den Bestätigungen der Städte ist allein unter Ladislaus 1453<sup>102</sup> und Maximilian II. 1565<sup>103</sup> feststellbar, wohingegen unter Friedrich III. sich bereits eine große zeitliche Differenz (Krems 1493/Stein 1459) ergibt<sup>104</sup>. Bis Ladislaus gab es allein Doppelprivilegierungsbestätigungen, dieser bestätigte 1453 erstmals und einzig sowohl die Rechte der Doppelstadt wie auch die von Krems und Stein separat. Ab dem zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts finden sich dann erneut nur mehr generelle Bestätigungen für beide Städte gemeinsam<sup>105</sup>.

Tabelle 2: Bestätigung der Privilegien der Städte Krems und Stein

	<i>Krems-Stein</i>	<i>Krems</i>	<i>Stein</i>
Rudolf III.	1305 Juni 24		
Wilhelm / Albrecht IV.	1396 August 30		
Albrecht V.	1412 März 6		
Ladislaus	1453 Juni 2	1453 Juni 3	1453 Juli 1
Friedrich III.		1493 Jänner 12	1459 Juni 30
Maximilian I.			1497 Mai 23
Ferdinand I.		1558 August 19	1534 März 25
Maximilian II.		1565 Jänner 31	1565 Februar 1
Rudolf II. <sup>106</sup>			
Matthias		1615 April 17	
Ferdinand II.		1622 Oktober 19	
Ferdinand III.	1639 März 19		
Leopold I.	1660 März 1		
Joseph I.	1706 Mai 5		
Karl VI.	1712 Dezember 23		
Maria Theresia	1742 Mai 11		
Josef II.	1785 Dezember 30		
Leopold II.			
Franz II.	1795 September 5		

Quelle: Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein (wie Anm. 31) Nr. 21/1, 78, 111, 181–183, 192, 255, 270, 337, 359, 365, 401, 405, 433, 450, 475, 480, 500, 534, 535; Archiv-Protokoll für Nieder-Österreich (wie Anm. 23) Nr. 605.

<sup>102</sup> Ebd. Nr. 182 (Krems), 183 (Stein).

<sup>103</sup> Ebd. Nr. 365 (Stein). Die Privilegienbestätigung Maximilians II. für Krems ist ebd. nicht verzeichnet. Im vorhin schon genannten Archiv-Protokoll gibt es einen Eintrag: Archiv-Protokoll für Nieder-Österreich bis 1618 (wie Anm. 23) Nr. 605: „1565 I 31. Vidimirte Abschrift der von Kaiser Maximilian II. bestätigten Freyheiten der Stadt Krems d. 31. Jänner 1565. IV. D. 7. Krems“. SCHÖNFELLNER, Krems zwischen Reformation und Gegenreformation (wie Anm. 56) 87, scheint die separaten Bestätigungen zu vermengen: „Die Privilegien der Städte Krems und Stein wurden von ihm [= Maximilian II.] in ihrer bisherigen Form am 31. Jänner 1565 bestätigt“.

<sup>104</sup> Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein (wie Anm. 31) Nr. 192, 255.

<sup>105</sup> Ebd. Nr. 433, 450, 475, 480, 500, 534, 535.

<sup>106</sup> Keine Bestätigung unter Rudolf II., weil Krems und Stein im „Aufstand“ von 1589 gegen die Gegenreformation ihre Privilegien und Rechte einbüßten. Diese wurden erst 1613 wieder zugestanden, woraufhin 1615 die Konfirmation erfolgte. Vgl. KERSCHBAUMER, Geschichte (wie Anm. 27) 111–115; KÜHNEL, Archive (wie Anm. 100) 158; SCHÖNFELLNER, Krems zwischen Reformation und Gegenreformation (wie Anm. 56) 194f., 275.

Weiters lässt sich aus dem dargelegten Material erkennen, dass aus dem ursprünglichen Plan eines genaueren Eingehens auf die Privilegien und Rechte der beiden Städte im Sinne einer *confirmatio specialis* über die langen Jahre hinweg nicht viel mehr als eine *confirmatio simplex* bestimmter Einzelprivilegien übrig geblieben ist. Die ständigen Unterbrechungen des Verfahrens, die durch andere, wichtigere Tätigkeiten des Landesfürsten und seiner Regierung wie auch durch fallweise Nachlässigkeit der Städte Krems und Stein hervorgerufen wurden, förderten nicht unbedingt eine umfassende Revision der Privilegien. Zudem deutet der zuletzt sichtbare Versuch der Stadt Krems, die mangelnde maximilianeische Privilegienbestätigung – die eben leichter zu bestätigen gewesen wäre – zu kaschieren, in diese Richtung.

Darüber hinaus ist bemerkenswert, dass die Bestätigung der Kremser Freiheiten von 1558 sich bloß auf acht inserierte Urkunden bezog, alle übrigen dagegen – sieht man von der Goldenen Bulle Friedrichs III. von 1493, die allerdings 24 Urkundeninserte umfasste, darunter auch gemeinsame Privilegien, sowie den Konfirmationen Josefs II. 1785 und Franz' II. 1795 einmal ab – Generalprivilegien waren, die pauschal alle Rechte und Freiheiten der Stadt/Städte bestätigten.

Eine Neuerung ab Ferdinand I. bestand in der Einschränkung, dass nur in Gebrauch stehende Privilegien eine Bestätigung erfahren können<sup>107</sup>. Die auf die Rechte bezogene Wendung *sovil si derselben in gebrauch sein* (1565) sollte sich hierauf stereotyp oder in leichten Abwandlungen (1639/1660: *sovil si deren in übung und gebrauch sein und löblich hergebracht haben*; 1706/1712: *so viel sye wol herbracht und in deren ruhigen gebrauch und übung [...] und ohne anspruch seind*; 1742: *soviel sie in deren ruhigen besitz und übung*) in allen Konfirmationsurkunden finden<sup>108</sup>.

Josef II. ging einen Schritt weiter und sprach deutlich aus, dass *vile ihrer vorigen privilegien theils nach den dermaligen einrichtungen keinen gegenstand eines privilegiums mehr ausmachen, theils der gegenwärtigen verfassung nicht mehr angepasst seien*<sup>109</sup>. Dergestalt reduzierte er den Inhalt der Bestätigung weiter und im Sinne der aufklärerischen Staatsreformen auf bloß diejenigen Rechte, die der neuen Verfassungs- und Verwaltungsorganisation nicht entgegenstanden. 1785 blieben damit nur mehr drei Privilegien bestätigungsfähig: die Marktfreiheit, der Jahrmarkt zu Leopoldi und der Wochenmarkt

<sup>107</sup> Siehe dazu vorne die Angaben zur Hofratsinstruktion von 1521 sowie ROSENTHAL, Behördenorganisation (wie Anm. 13) 212 [262]. Der Hinweis von OTTO BRUNNER, Städtische Selbstregierung und neuzeitlicher Verwaltungsstaat in Österreich. *Zeitschrift für Öffentliches Recht* 6 (1954) 223, dass dies ab 1564 stattfand, ist dahingehend zu korrigieren. – Nur ausnahmsweise erfolgten Bestätigungen nachweislich nicht in Übung stehender Privilegien: „1569 August 31. Kaiser Maximilian II. erneuert und bestätigt dem Richter und Rat der Stadt Ebenfurt den von Kaiser Maximilian I. erhaltenen Wochenmarkt, obwohl derselbe bisher noch nicht in Übung gekommen ist und sie auch unterlassen haben, die Bestätigung Ferdinands I. nachzusuchen“. Die landesfürstlichen Privilegien der niederösterreichischen Städte, Märkte und Gemeinden (wie Anm. 22) 30.

<sup>108</sup> Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein (wie Anm. 31) Nr. 337, 433, 450, 475, 480, 500, 534, 535.

<sup>109</sup> Dazu und zum Folgenden BRUNNER, Städtische Selbstregierung (wie Anm. 107) 222; Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein (wie Anm. 31) Nr. 534. – Hinsichtlich Piesting lautete die Formel: *insoweit sie der dermalig- und künftigen Landes-Verfassung nicht entgegen und sie, Impetranten, in deren ununterbrochenen ruhigen Besitze und Ausübung, auch solche unserer dermaligen Landesverfassung und ergangenen Gesetzen noch angemessen und mit selben vereinbarlich zu seyn befunden werden*. Siehe Silvia PETRIN, Die Privilegien des Marktes Piesting. *UH* 43 (1972) 72–84, hier 83.

sowie das Heimfallsrecht (Kaduzität)<sup>110</sup> nach Kremser und Steiner Bürgern<sup>111</sup>. Franz II. bestätigte 1795 in der letzten den Städten zukommenden Bestätigungsurkunde nur mehr dieses Restkorpus an Rechten<sup>112</sup>. Privilegien und „Einzelgesetze“ konnten in einer Zeit der Kodifikationen auf dem Gebiet des Privat- und Straf- sowie Prozessrechts keinen Bestand mehr haben, sie hatten sich überlebt und waren ihrer bisherigen Funktion entkleidet<sup>113</sup>. Das „alte“, auf Privilegien und Sonderrechten basierende Stadtrecht war durch die Allgemeinen Gesetze<sup>114</sup> fast gänzlich zurückgedrängt worden.

Allgemein hat Otto Brunner, der Herausgeber der „Rechtsquellen der Städte Krems und Stein“, die Bedeutung der (Kremser) Privilegienbestätigungen in der Neuzeit als gering angesehen. Sie „enthalten sachlich nichts Neues, sie sind inhaltlich fast bedeutungslos“<sup>115</sup>. Diese Sicht ist – materiell betrachtet – sicher zutreffend, doch verkennt eine rein materielle Betrachtung der Bestätigungen ihren noch lange fortdauernden formalen und symbolisch-rituellen Wert<sup>116</sup>, der bei allem Funktionswandel des Privilegs in der Abbildung und damit Legitimation von Herrschaft bestand.

<sup>110</sup> Einen interessanten Vergleich liefert die rechtshistorische und -politische Abhandlung von Johann Adolf TOMASCHKE, *Das Heimfallsrecht. Mit einem Rechtsgutachten über die Heimfallsrechte der Städte Wien und Prag* (Wien 1882), der versucht, die Aufhebung des Heimfallrechts für Wien 1855 mittels Ministerialverordnung als rechtswidrig zu werten, weil es sich um ein durch Privileg wohl erworbenes Privatrecht handelte.

<sup>111</sup> Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein (wie Anm. 31) Nr. 534.

<sup>112</sup> Ebd. Nr. 535; Kaiser Ferdinand I. verzichtete mittels eines Hofkanzleidekrets vom 16. Jänner 1836 allgemein auf eine Vorlage der Privilegien zur Bestätigung bei seinem Regierungsantritt (Politische Gesetzessammlung 1836/14). Die bestehenden Privilegien blieben dadurch in ihrer Wirkung unberührt.

<sup>113</sup> Siehe dazu Heinz MOHNHAUPT, *Untersuchungen zum Verhältnis Privileg und Kodifikation im 18. und 19. Jahrhundert*, in: DERS., *Historische Vergleichung* (wie Anm. 5) 295–348, zu Österreich 335–337.

<sup>114</sup> Josef PAUSER, *Landesfürstliche Gesetzgebung (Policey-, Malefiz- und Landesordnungen)*, in: *Quellenkunde der Habsburgermonarchie* (wie Anm. 47) 216–256, hier 230f. mit weiterführender Literatur.

<sup>115</sup> BRUNNER, *Städtische Selbstregierung* (wie Anm. 107) 222; *Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein* (wie Anm. 31) Nr. 535.

<sup>116</sup> Zum Forschungsfeld der „Symbolischen Kommunikation“ siehe insbesondere die Ergebnisse des Sonderforschungsbereichs 496 der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster „Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution“. Vgl. etwa: Hagen KELLER–Christoph DARTMANN, *Inszenierungen von Ordnung und Konsens. Privileg und Statutenbuch in der symbolischen Kommunikation mittelalterlicher Rechtsgemeinschaften*, in: *Zeichen – Rituale – Werte. Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster*, hg. von Gerd ALTHOFF (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496/3, Münster 2004) 201–224; Hagen KELLER, *Hulderweis durch Privilegien: Symbolische Kommunikation innerhalb und jenseits des Textes*. *FMS* 38 (2004) 309–321; Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*. *ZHF* 27 (2000) 389–405; DIES., *Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Forschungsperspektiven – Thesen*. *ZHF* 31 (2004) 489–527.

## Anhang

*Inventar der Freiheiten und Privilegien von Krems und Stein.*

s. d. [März 1528].

NÖLA/RA, NÖ Regierung vor 1740, Ktn. 5, Nr. 5, fol. 6–9.

Abschrift, Papier, 16. Jh.; 4 fol.; DN: Inventari der von Khrembs und Stain privilegi und freihaitten.

Nr.	Edition	Datum	Abdruck in Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein (wie Anm. 31)
-----	---------	-------	---

Hierinn sein bezaichent der von Krems und Stain privilegia und freihaiten, so sy vor stathalter und regennten eingelegt und inen widerumb hinausgeben worden, nach laut aines ratslag und irer quittung.

In ainem versperten truhl

- |     |  |                |         |
|-----|--|----------------|---------|
| [1] | Ain vidimus der von Khrembs und Stain freihait betreffent des datum Tiernstain [Dürnstein], an Sambstag vor dem Sonntag Judicia in der vassten anno XIIIIC und im LXXXXVII <sup>1</sup> .              | 1497 März 11   |         |
| [2] | Buergermaister, richter und rate zu Stain confirmation irer freihait von kaiser Maximilian ausgeend, datum Wienn, am Phintztag nach Sannd Vicenntzntag anno XIIIIC und im LXXXXIII.                    | 1494 Jänner 23 | Nr. 262 |
| [3] | Idem ain vidimus von Gregorien, brobst zu Tiernstain [Dürnstein] <sup>2</sup> , uber etlich derselben brief und freihaiten, datum an Freitag nach unnsere lieben frauentag anno XIIIIC und im LXXXXVI. | 1496 August 15 |         |

<sup>1</sup> Wahrscheinlich handelt es sich um das Datum der beglaubigten Abschrift. Welches Privileg gemeint ist, kann nicht eruiert werden. Der Ort Dürnstein deutet auf Gregor, Propst zu Dürnstein, hin, der nachweislich in der Zeit von 1492 bis 1512 etliche Vidimierungen für Krems und Stein erstellt hat. Siehe: Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein (wie Anm. 31) Nr. 106, 247, 269, 278, 291.

<sup>2</sup> Wie Anm. 1.

- [4] In ainem puschl ligen dreitzehen allt und neu khuntschafft, von khaiser Friderichen und anndern ausgangnen, den saltzhandl betreffent.
- [5] Der von Stain bestett des saltzhandl halbn, datum am Eritag nach unnsers herrn fronleichnamstag anno XIIIIC und im LXXXXVII. 1497 Mai 27 Nr. 271<sup>3</sup>
- [6] Mer ain freihait von khunig Lasslau zu Hunngern ausgeend, datum Wienn, an Sontag vor sanndt Ulrichstag anno XIIIIC und im LIII. 1453 Juli 1 Nr. 183
- [7] Idem aber ain confirmation irer freihait von khaiser Friderichen ausgeend, datum Wienn, an Sambstag nach sand Petter und Paulstag anno XIIIIC und im LVIII. [fol. 6<sup>v</sup>] 1459 Juni 30 Nr. 192
- [8] Mer ain freihait oder confirmation von khaiser Friderich des datum Wienn, an Sambstag nach sannd Petter und Paulstag anno XIIIIC und im LVIII. 1459 Juni 30 ident mit Nr. 7?
- [9] Ain brief von hertzog Albrecht ausgeend unnsere Frauen zechpuchsen betreffent, datum Wien, in XIIIIC und LXXXII jar. 1382 August 7 Nr. 63
- [10] Der von Khrembs und Stain bestett, irer waal und anders halbn, datum Mittichen nach unnsere lieben Frauen Liechtmeßtag anno XIIIIC LXXXV<sup>ten</sup>. 1495 Februar 4 Nr. 265
- [11] Ain brief von khunig Laslau ausgeend den saltzhandl zu Stain betreffent, datum Wienn, an Montag vor sannd Ulrichstag anno etc. XIIIIC LIII. 1453 Juli 2 Nr. 184
- [12] Ain vertrag von kaiser Maximilian ausgeend zwischen den von Khrembs und Stain den saltzhandl und traidekauf betreffent, datum an sannd Lucientag anno XV<sup>c</sup> und VIII. 1508 Dezember 13 Nr. 288

<sup>3</sup> Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein Nr. 271 (dort ein Kopialbuchregest mit Datierung: „Erichtag vor unnsere herren Fronleichnamstag“ = 1497 Mai 23).

[13] Zwai manndat und ain bevelh, das verboten salltz betreffent.

In ainer scatl

- [14] Khunig Laslaus brief, die gemain zu Khrembs und Stain betr. schenngkhen halbn, datum an Freitag vor sannd Pangretzentag, anno etc. XIII<sup>c</sup> und im LIII. 1453 Mai 11 Nr. 178
- [15] Der von Khrembs und Stain confirmation der niderlag halbn von khaiser Friderich ausgangen, datum Neustat [Wiener Neustadt], an Phintztag nach dem Weihennachttag anno etc. XIII<sup>c</sup> LXIII. 1462 Dezember 30 Nr. 199
- [16] Der von Khrembs und Stain wappenbrief von Kaiser Friderich, datum Neustat [Wiener Neustadt], an Freitag vor dem Palmtag anno XIII<sup>c</sup> LXXXIII. 1463 April 1 Nr. 203
- [17] Der von Krembs und Stain bewilligung ain pruggen uber die Thunau zu slagen, datum zu der Neustatt [Wiener Neustadt], an Freitag nach sand Veitstag anno XIII<sup>c</sup> LXIII. [fol. 7'] 1463 Juni 17 Nr. 206
- [18] Der von Khrembs und Stain bestett von khunig Lasslau, das sy mit rotem wax siglen mugen, datum Wienn, an Montag nach sannd Urbanstag, anno XIII<sup>c</sup> LIII. 1453 Mai 28 Nr. 180
- [19] Idem ain bestet von hertzog Albrecht, das sy unnder inen jerlich ain burgermaiser erwellen mugen, datum Wienn, an Mitichen vor dem Palmtag, anno etc. XIII<sup>c</sup> XVI. 1416 April 8 Nr. 116
- [20] Idem aber ain bestett von kaiser Maximilian, das sy uber daz pluert richten mugen, datum an Montag nach dem Sontag Exaudi anno XV<sup>c</sup> V. 1505 Mai 5 Nr. 281
- [21] Ain bestett von khunig Lasslau etlicher irer freihait halbn, datum Wienn, an Sambstag nach Gotzleichnambstag anno XIII<sup>c</sup> LIII. 1453 Juni 2 Nr. 181

- [22] Der von Khrembs und Stain confirmation von hertzog Albrecht ausgeend, darinnen inen all ir brief und privilegi von neuen bestett werden, datum Wienn, am Suntag Oculi, anno etc. XIII<sup>c</sup> XII<sup>a</sup>. 1412 März 6 Nr. 111
- [23] Idem ain bestett von khaiser Friderich des munssen halbn, datum Neunstat [*Wiener Neustadt*], an Mittichen sannd Veits tag anno XIII<sup>c</sup> LXIII. 1463 Juni 15 Nr. 204
- [24] Ain brief von hertzog Ruedolf der juden halbn, datum Wienn, an Montag [*Mittwoch*]<sup>4</sup> nach Petronelle anno XIII<sup>c</sup> LXI. 1361 Juni 2 Nr. 50
- [25] Ain brief von khaiser Friderich, darinn die niderlag zu Wienn aufgehebt und den von Khrembs und Stain vergont wirdet, datum Neunstatt [*Wiener Neustadt*], am Freitag nach der heiligen drey khunigtag anno etc. XIII<sup>c</sup> LXIII. 1463 Jänner 7 Nr. 200
- [26] Der von Khrembs und Stain confirmation von hertzog Ruedolf irer handtvest halbn, datum Wienn, an sannd Johannstag zum Sunwendten anno XIII<sup>c</sup> und V. 1305 Juni 24 Nr. 211/ oder II<sup>5</sup>
- [27] Idem ain brief von kaiser Friderich, darinn vergont wirdet, daz die von Khrembs und Stain oder annder in derselben stat pauen mugen und xii jar steurfrey sein, datum Neustat [*Wiener Neustadt*], an Mittichen sannd Veitstag anno XIII<sup>c</sup> LXIII. [*fol. 7<sup>v</sup>*] 1463 Juni 15 Nr. 205
- [28] Der von Khrembs und Stain confirmation von hertzog Albrechtten irer hanndtvest halbn, datum Wienn, an sannd Michelstag anno XIII<sup>c</sup> LXXVIII. 1378 September 29 Nr. 62
- [29] Ain brief von hertzog Ruedolf, das purgkrecht zu Khrembs und Stain betreffent, datum Wienn, an Phintztag vor sand Bortlmestag anno XIII<sup>c</sup> LX. 1360 August 20 Nr. 48

<sup>a</sup> Eingefügt statt gestrichenem LXIII.

<sup>4</sup> *Verschreibung?* Das Fest der Hl. Petronilla ist 1361 ein Montag. Wahrscheinlich ist Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein Nr. 50 (1361 Juni 2) gemeint (Mittwoch nach Petronelle).

<sup>5</sup> Vgl. Eintrag 31.

- [30] Der von Khrembs und Stain brief von khaiser Friderich mitleidung in den schulden betreffent, datum Gratz, an Mittichen sannd Matheustag anno LXVIII. 1468 September 21 Nr. 209
- [31] Idem ain bestett der hanndtvest zu Khrembs und Stain von hertzog Ruedolf ausgeendt, datum Wienn, an sannd Johannstag zun *[sic]* Sunwendten anno XIII<sup>c</sup> V. 1305 Juni 24 Nr. 211/ oder II<sup>6</sup>
- [32] Ain papierer brief von khaiser Friderich von wegen der niderlag zu Khrembs und Stain, datum Neustat *[Wiener Neustadt]*, am Suntag nach der heiligen drey khunigtag anno etc. LXIII. *[sic]* 1463 Jänner 9 Nr. 201
- [33] Ain bestett von Khaiser Friderich, das die von Khrembs und Stain mit irer khaufmanswar fur Zell *[Mariazell]* hienein hanndln mugen, datum Neunstatt, am Phintztag vor Judica anno etc. XIII<sup>c</sup> LXIII. 1463 März 24 Nr. 202
- [34] Ain bestett von hertzog Wilhalbm und hertzog<sup>b</sup> Albrechten aller der von Khrembs und Stain hanndtvest und freihaiten, datum Wienn, an Mittichen nach sand Augustinstag anno etc. XIII<sup>c</sup> und LXXXXVI. 1396 August 30 Nr. 77
- [35] Ain brief von hertzog Albrecht, das man die von Khrembs und Stain nindert verbieten soll, datum Wienn, an Eritag nach sannd Ulrichstag anno XIII<sup>c</sup> LXXXX. 1390 Juli 5 Nr. 71
- [36] Ain brief von hertzog Wilhalbm und Albrechten, das die inwonunden und hanndlunden personen zu Khrembs und Stain mit den burgern daselbs in den steuren ain mitleiden haben sollen, datum Wienn, an Mittichen nach dem heilligen erenreich tag, anno domini millesimo<sup>c</sup> quadringentesimo*[tercio]*. *[fol. 8']* 1403 Jänner 3 Nr. 104

<sup>b</sup> Danach Wilhalbm gestrichen.

<sup>c</sup> Eingefügt.

<sup>6</sup> Vgl. Eintrag 26.

- [37] Ain brief von hertzog Ruedolf, der grunt halbn zu Khrembs und Stain, wie es hinfuro mit fertigung derselben gwer gehalten werden solle, datum Wienn, an Phintztag vor sand Bertlmestag anno XIII<sup>c</sup> LX.
- Aber in ainer scatl
- [38] Der von Khrembs und Stain<sup>7</sup> confirmation etlicher irer freihaitt halbn von khunig Lasslau ausgeend, datum Wienn, an sand Erasmentag anno XIII<sup>c</sup> LIII.
- [39] Ain brief von hertzog Albrechten, das mann kain maut uber die prugkhen, so uber den Khamp get, geben soll, datum Lengbach [*Neulengbach*], an sand Augustinstag anno XIII<sup>c</sup> XLVIII.
- [40] Der von Khrembs und Stain confirmation von khaiser Friderich, das sy ublich in den lannden mautfrey durchkhomen mugen, datum Nurmberg [*Nürnberg*], an Phintztag nach sannd Ulrichstag anno etc. XIII<sup>c</sup> LXXXVII.
- [41] Der von Khrembs und Stain jarmargkhtbrief von hertzog Albrechten ausgeend Jacobi zu hallten, datum Wienn, an Phintztag nach sand Urbanstag anno XIII<sup>c</sup> LIII.
- [42] Ain vertrag von khaiser Friderich zwischen der von Stain und den wagenleuten zu Khrembs, des saltz halbn, datum Wienn, an Sambstag nach sannd Lucientag anno XIII<sup>c</sup> LVIII.
- [43] Der von Khrembs und Stain jarmargkhtbrief, von hertzog Wilhalbm und hertzog Albrechten ausgeend, Simonis und Jude dasselbst zu hallten, datum Wienn, an Sambstag nach sannd Ulrichstag anno etc. XIII<sup>c</sup> II.

<sup>7</sup> Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein Nr. 182 (1453 Juni 3) bezieht sich aber bloß auf Krems; die Bestätigung gemeinsamer Rechte unter ebd. Nr. 181 (1453 Juni 2).

- [44] Ain brief von khunig Ruedolfen umb die prugkhmaultt zu Khrembs, datum Wienn, am anddern tag Juny anno domini XII<sup>c</sup> LXXVII. [fol. 8<sup>v</sup>] 1277 Juni 12 Nr. 10
- [45] Der von Khrembs und Stain umblegung des jarmargkht von sannd Jacobstag auf Simonis et Jude, datum Wienn, an Mitichen nach sannd Augustinstag anno etc. XIII<sup>c</sup> LXXXVI. 1396 August 30 Nr. 77
- [46] Idem ain bestett von khaiser Friderich von wegen der niderlag des salltzhanndl zu Khrembs, datum im veld bey Bucholdt in Flannern [*Bocholt/Provinz Limburg*], an Montag vor sannd Maria Magdalenatag anno XIII<sup>c</sup> LXXXVIII. 1488 Juli 21 Nr. 235
- [47] Der von Khrembs jarmargkhtbrief Jacobi dasselbst zu hallten, datum Khrembs, an Phintztag vor dem Palbmtag anno etc. XIII<sup>c</sup> LVIII. 1359 April 11 Nr. 44
- [48] Ain brief von hertzog Albrechten betreffent der pfaffenheuser, so inen geschafft werden, in jarsfrist verkhauffen sollen, datum Wienn, an sannd Margarethentag anno XIII<sup>c</sup> LXXXV. 1385 Juli 12 Nr. 265
- [49] In ainem lanngen truchl ligt der von Khrembs und Stain guldene bull von khaiser Friderichen ausgeend, datum Lintz, am XIII. tag January anno XIII<sup>c</sup> LXXXIII. 1493 Jänner 13 Nr. 255<sup>a</sup>

---

<sup>a</sup> Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein Nr. 255 fälschlich mit 12. Jänner 1593 datiert.